# **Kirchliches Amtsblatt**

### der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 20. Mai

1996

#### Inhalt

Seite	Se	ite
Fürbitte für die 2. Tagung der 8. Synode der Evangeli- schen Kirche der Union	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Siegburg 1	21
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des	Sach- und Namensverzeichnis 1995 I – XXX	XII
Ökumenischen Rates der Kirchen	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1996.	24
Kirchensteuerbeschlüsse, hier: Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1996 110	Kirchlicher Hilfsdienst	25
	Kirchlicher Vorbereitungsdienst	25
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1997	26
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts- verordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom	Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster	26
3. September 1992 (KABI. S. 213) Vom 19. April 1996 113	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	27
Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	27
	Personal- und sonstige Nachrichten	28
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	Telefonliste des Landeskirchenamtes	29

## Fürbitte für die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 11145 Az. 11-1-2-1

Düsseldorf, 15. April 1996

In der Zeit vom 13. bis 16. Juni 1996 findet im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Das theologische Thema lautet: "Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung in einer missionarischen Situation."

Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Union in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

#### Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 12788 Az. 12-10-2-2

Düsseldorf, 8. Mai 1996

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Pfingsten in den Gottesdiensten der Gemeinden zu verlesen oder auf andere Weise bekanntzumachen.

Das Landeskirchenamt

#### Pfingsten 1996

## Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Gnade und Frieden von Gott, unserem Vater, und von unserem Herrn Jesus Christus.

Am Pfingsttag waren die Apostel und eine Gruppe von Frauen, darunter Maria, die Mutter Jesu, alle an einem Ort in Jerusalem versammelt.

Plötzlich vernahmen sie einen Lärm wie von einem gewaltigen, brausenden Wind. Und ihnen erschienen wie Feuerzungen, und sie setzten sich auf einen jeden von ihnen. Und sie wurden alle erfüllt von dem heiligen Geist.

Zu Pfingsten 1996 werden sich Gemeinden des Volkes Gottes an vielen Orten auf der ganzen Welt versammeln und Dank sagen für die großen Dinge, die Gott getan hat und weiterhin tut, denn der heilige Geist nimmt auch unser Leben, um es in die Gemeinschaft des Geistes einzugliedern.

Das Entstehen einer neuen Gemeinschaft mit dem Pfingstereignis wie auch seither das Entstehen neuer Gemeinschaften als Zeugen der ständigen Gegenwart des Geistes stellen eine gottgegebene Wirklichkeit dar. Die Erfahrung des Geistes ist verbunden mit der Erfahrung von Gemeinschaft, die im Geist mit Christus und miteinander verbunden sind.

In Jerusalem weilten einst Pilger aus der ganzen damals bekannten Welt: Parther, Meder und Elamiter, Einwanderer aus Rom, Kreter und Araber. Sie waren einander fremd und kannten einer des anderen Lebenserfahrungen, Geschichte, Heimat und selbst Sprache nicht.

Durch das Hereinbrechen des Geistes in diese komplexe Situation konnten sie jedoch hören und sehen, daß sie alle eingeladen waren, Teil einer Gemeinschaft des Glaubens zu werden, ohne daß ihnen das Unmögliche abverlangt wurde: ihre Lebenserfahrungen zu vergessen, ihre Heimat zu verlassen und ihre Traditionen aufzugeben. In ihrer eigenen Sprache hörten sie – und verstanden sie – die frohe Botschaft von der Auferstehung Christi. Verwundert und verwirrt hörten und verstanden sie die frohe Botschaft, daß Gott treu ist und einen jeden in die Gemeinschaft des Auferstehungsglaubens ruft – selbst wenn der Turm von Babel noch immer steht, selbst wenn sie einander in vielerlei Hinsicht auch weiterhin fremd bleiben werden, selbst wenn es ihnen weiterhin schwerfallen wird, anzuerkennen, daß voneinander Verschiedenes als ein Zeichen der Gegenwart des Geistes miteinander verbunden ist.

Laßt uns daher an diesem Pfingsttag beten: Komm, heiliger Geist, komm.
Tröste, läutere und erneuere deine Kirchen.
Mach unsere Wege gottgefällig,
auf daß die Gemeinschaft, die wir bilden,
in Wort und Tat Zeugin deiner Gegenwart sein kann,
und daß dieses Zeugnis ausreichend ist,
damit Frauen und Männer überall
wissen können, daß du Gott bist,
Spender und zugleich Gabe des neuen Lebens.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Hojbjerg, Dänemark Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten Pfarrerin Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

#### Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1996

Nr. 28673 III Az: 14-8-1-1

Düsseldorf, 10. April 1996

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1996 bekannt:

#### 1. Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. III B 2-12.3 Nr. 21/96

Düsseldorf, 9. Januar 1996
und 22. Februar 1996

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1996 folgende Steuersätze generell an:

- a) für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v. H.
   Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen S 2447 11 VB6 –) gelten für 1996 fort.
- b) Für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v. H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A.
- Für das Kirchengeld bis zu DM 24,00 als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,00 als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

#### 2. Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz Az. 924 A 54 202/51

Mainz, 3. November 1995 und 21. März 1996

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1996 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen S 2447 A-442-) gelten für 1996 fort.
- 2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermeßbeträge,

3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,00 bis DM 60,00 oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,00 jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 und 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

#### 3. Hessen

Aufgrund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. 2. 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5-873/6-58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0-58 – und der Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 9. 10. 1995 und vom 22. 2. 1996, VI A 6.1-873/6/4-3-13 gelten für das Haushaltsjahr 1996 folgende Steuersätze als genehmigt.

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 vom Hundert. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Hessisches MInisterium der Finanzen – S 2444 A-7II B 2a –) gelten für 1996 fort.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert.
- Kirchgeld bis zu DM 12,00 als festes und von DM 6,00 bis DM 30,00 als gestaffeltes Kirchgeld.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

#### 4. Saarland

Ministerium für Saarbrücken, 9. Oktober 1995 Wirtschaft und Finanzen und Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Az. A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27. September 1995 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1996 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

 Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer und Lohnsteuer. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Saarland, Ministerium der Finanzen B/II-423/90-S 2447 A) gelten für 1996 fort.

- Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- 3. ein gestaffeltes Kirchgeld von 3,00 DM bis 60,00 DM oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,00 jährlich.

Das Landeskirchenamt

# Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe

Nr. 10726 Az. 12-2-2

Düsseldorf, 26. März 1996

#### Präambel

Ausgehend von den Beschlüssen der Landessynode 1993 der Evangelischen Kirche im Rheinland¹ und unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993² haben das Erzbistum Köln und die Bistümer Aachen, Essen, Münster und Trier sowie die Evangelische Kirche im Rheinland durch ihre Vertreter folgenden Text erarbeitet.

Berücksichtigt wurden dabei vor allem die Canones 849 bis 878 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) und die Artikel 31 bis 39b der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die entsprechenden liturgischen Bücher bzw. die Agende. Hinzugezogen wurden die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen "Taufe, Eucharistie und Amt" (Lima 1982) sowie die offiziellen Stellungnahmen unserer Kirchen4 zu diesem Dokument.

Absicht dieser Übereinkunft ist, die in Christus gegebene Einheit in der Taufe deutlicher zum Ausdruck zu bringen und Unstimmigkeiten über den gültigen Vollzug der Taufe in Zukunft möglichst auszuschließen. Deshalb treffen die Evangelische Kirche im Rheinland und das Erzbistum Köln sowie die Bistümer Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe folgende Vereinbarung:

<sup>1</sup> Beschluß Nr. 91 bis 93, in: Evangelische Kirche im Rheinland, Landessynode 1993. Beschlüsse vom 12. Januar 1993, S. 61–74:

a) Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland über das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und zu anderen Kirchen.;

b) "Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" – Zur ökumenischen Bedeutung der Taufe;

c) "Lehrverurteilungen – kirchentrennend?"

<sup>2</sup> Nr. 93 und 94, in: Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. 3. 1993 = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110, S. 57 (Direktorium)

<sup>3</sup> Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Frankfurt, Paderborn, 10/1985) (= Lima)

<sup>4</sup> Eine katholische Stellungnahme zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 21. 7. 1987 = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 79; Stellungnahme der Landessynode 1985, in: Verhandlungen der rheinischen Landessynode 1985 (Düsseldorf 1985) S. 156–163

#### Theologische Grundlegung

Es ist gemeinsame Auffassung beider Kirchen:

- Die Taufe hat ihr Vorbild in Jesu eigener Taufe durch Johannes, sie schöpft ihre Kraft aus Tod und Auferstehung Jesu sowie aus der Sendung des Geistes. Sie wird vollzogen im Auftrag und in der Vollmacht des auferstandenen und erhöhten Herrn<sup>5</sup>.
- 2. Im Sakrament der Taufe handelt der dreieinige Gott am Menschen: der Täufling wird in Tod und Auferstehung Jesu hineingenommen<sup>6</sup>. In diesem Geschehen wird ihm die Befreiung von aller Schuld zuteil<sup>7</sup>. Die Taufe schenkt Rechtfertigung und Neuschöpfung des Menschen<sup>8</sup>. Denn sie gibt Anteil am neuen Leben Jesu Christi. Sie ist Gabe des Heiligen Geistes und Antwort des Menschen auf dieses Geschenk, das von ihm im Glauben ergriffen wird. Sie führt die Getauften in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott und stiftet Gemeinschaft untereinander<sup>6</sup>.
- 3. Die Taufe gliedert den Getauften in den Christusleib, die Kirche, ein. Darum ist die Taufe "ein grundlegendes Band der Einheit"<sup>10</sup> zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Als Anfang und Ausgangspunkt des Christseins ist sie hingeordnet auf das einmütige Bekenntnis des Glaubens<sup>11</sup> und auf die eucharistische Gemeinschaft im Herrenmahl<sup>12</sup>. "Daher ist unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren"<sup>13</sup>.
- Die Taufe als grundlegende Gnadenzusage Gottes ist unwiederholbar. Sie kann auch nicht ungeschehen gemacht werden. Sie ist der von Gott eröffnete Weg in die Gemeinschaft des Heils.
- 5. Taufe und Glaube gehören zusammen. Deshalb geht seit altkirchlicher Zeit der Taufe von Erwachsenen eine längere Zeit der Einführung in den Glauben und in das Leben aus dem Glauben voraus (Katechumenat). Die Taufe erfolgt also gemäß der im Neuen Testament bezeugten Praxis im Anschluß an das Bekenntnis des Glaubens. Die Kindertaufe, seit früher Zeit bezeugt, ist theologisch darin begründet, daß Gott seine Gnade frei und unverdient, unabhängig von menschlichen Vorleistungen allen schenkt. Kirche, Eltern und Paten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine christliche Erziehung der Kinder und schaffen die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in den Glauben und das Leben der Kirche.

#### Kirchenrechtliche Regelung

- Die im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes entweder durch Untertauchen in Wasser oder durch Übergießen mit Wasser vollzogene Taufe ist zwischen unseren Kirchen anerkannt. Diese Form ist in die Kirchenordnung bzw. den Taufordo aufgenommen.
- Beim Wechsel von der einen zur anderen Kirche ist von der Gültigkeit der empfangenen Taufe auszugehen, es sei denn, die Taufe sei offenkundig nicht entsprechend der gültigen Taufordnung der betreffenden Kirche vorgenommen worden.
- Sollten im Einzelfall Zweifel über die Gültigkeit der in der anderen Kirche vollzogenen Taufe aufkommen, sollen sie zwischen den Kirchen geklärt werden.

Konditionaltaufen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Zweifel am ordnungsgemäßen Vollzug einer Taufe im Gespräch zwischen den Kirchen nicht ausgeräumt werden konnten. Eine solche bedingungsweise gespendete Taufe soll privat und nicht öffentlich vollzogen werden.

- 4. Die Übernahme des **Patenamtes** ist durch die jeweiligen kirchlichen Bestimmungen geregelt.
- Die Taufe verpflichtet die Eltern und Paten zu einer christlichen Erziehung und zu einem christlichen Zeugnis.
- Konfessionsverschiedene Partner sollen vor der Eheschließung im Respekt vor der gegenseitigen Gewissensüberzeugung entscheiden, in welcher Kirche die Kinder getauft und erzogen werden. Dabei sind die geltenden Ordnungen der beiden Kirchen zu beachten.
  - Wenn die Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe um die Taufe ihres Kindes bitten, ohne sich über dessen Kirchenzugehörigkeit geeinigt zu haben, so wird die Taufe erst vollzogen, wenn die Eltern zu einem gemeinsamen Beschluß gekommen sind. Über den Aufschub der Taufe wird das Pfarramt der anderen Kirche unterrichtet.
- 7. Die Taufe als "grundlegendes Band der Einheit"¹¹ zwischen allen, die durch sie neugeboren sind, eröffnet die Möglichkeit, daß Angehörige der jeweils anderen Kirche bei der Tauffeier bestimmte liturgische Funktionen übernehmen, die durch das geltende Recht und die Ordnungen der beiden Kirchen bestimmt werden. Eine gemeinsame Spendung der Taufe ist ausgeschlossen.
- Im Fall einer Nottaufe genügt es, wenn Wasser über den Kopf des Täuflings gegossen wird und dazu die Taufworte gesprochen werden.

Wird im Notfall ein Kind von einem Pfarrer oder Gemeindemitglied getauft, ohne daß bereits die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings bestimmt ist, so ist das Kind in die Kirche aufgenommen, der es nach Entscheidung der Eltern angehören soll. Dies ist dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

D. Dr. phil. h. c. Peter Beier

Düsseldorf, den 26. März 1996

(Siegel)

, ,	Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Siegel)	Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln
(Siegel)	Dr. Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen
(Siegel)	Dr. Hubert Luthe

(Siegel) Bischof von Essen

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

(Siegel) Dr. Hermann Josef Spital Bischof von Trier

<sup>5</sup> Mt 28, 18-20

<sup>6</sup> Röm 6, 3-6; Kol 2,12

<sup>7 1</sup> Kor 6, 11; Apg 2,38; 22,16

<sup>8</sup> Vgl. 2 Kor 5,17; Tit 3,5; 1 Petr 1,23

<sup>9</sup> Vgl. 1 Joh 1,3.6f; 2 Kor 13,13

<sup>10</sup> Lima, Taufe Nr. 6, a.a.O. S. 10

<sup>11</sup> Vgl. Eph 4, 3-6

<sup>12</sup> Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Ökumenismusdekret Nr. 22

<sup>13</sup> Lima, Taufe Nr. 6, a.a.O. S. 11

<sup>14</sup> Lima, Taufe Nr. 6, a.a.O. S. 10.

#### **Erste Rechtsverordnung**

zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 (KABI. S. 213) Vom 19. April 1996

Nr. 12095 Az. 14-2-1

Düsseldorf, 19. April 1996

Aufgrund von Artikel 194 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§** 1

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 (KABI. S. 213) wird wie folgt geändert:

- In § 1b) wird in den Nrn. 2 und 4 der Satzteil "mit Ausnahme der Beschlüsse betr. die Grundstücke des Pfarrvermögens" gestrichen,
- 2. Nr. 6 wird gestrichen,
- 3. Die Nrn. 7-20 werden zu Nrn. 6-19.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1996

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

#### Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten

Nr. 35460 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 22. April 1996

Die Kirchenleitung hat die "Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten" geändert. Die geänderten Richtlinien sind im Anschluß abgedruckt. Sie gelten ab 1. 6. 1996 und lösen die Richtlinien vom 24. März 1993 (KABI. S. 90a) ab.

Das Landeskirchenamt

#### Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten

#### I. Aufgabe und Ziel der Richtlinien

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat 1991 zum Thema "Schöpfungsverantwortung" in ihren Beschlüssen die Gemeinden eindringlich zu ökologischem Handeln aufgefordert. Es wird von den Gemeinden erwartet, daß sie die Verantwortung für die Mitwelt bei all ihren Entscheidungen wahrnehmen und Maßnahmen gegen ihre weitere Zerstörung ergreifen.

In den kirchlichen Gebäuden wird für Heizung und Beleuchtung sehr viel Energie verbraucht – allein in den rheinischen

Kirchengemeinden etwa soviel wie in den Haushalten einer Kleinstadt. Angesichts der unabsehbaren Gefahren und Schäden des Umgangs mit Energie spielt das Energiesparen hier eine zentrale Rolle. Die folgenden Richtlinien und Empfehlungen enthalten dafür konkrete Anhaltspunkte und sollen ökologischem Bauen in den Gemeinden zum Durchbruch verhelfen.

Zu den bisherigen Zielen kirchlichen Bauens, nämlich funktionsgerecht, architektonisch schön, solide und preiswert zu bauen, kommt die dringende Aufgabe, so zu bauen, daß beim Bau und bei der späteren Nutzung und schließlich beim Abriß ein möglichst geringer Schaden für die Schöpfung entsteht und möglichst wenig Lebensgüter künftiger Generationen verbraucht werden.

Im Folgenden werden deshalb Kriterien für ökologisch-energiesparendes Bauen genannt und notwendige Schritte, um diese Kriterien in das gesamte Verfahren von den ersten Vorüberlegungen bis zur Ausführung eines Bauvorhabens sachgemäß und effektiv einzubringen.

Dazu werden verbindliche Richtlinien erlassen¹. Die darin aufgenommenen Grenzwerte der neuen Wärmeschutzverordnung² sind als Maximalwerte anzusehen. Sie können und sollen nach Möglichkeit deutlich unterschritten werden. Dazu werden Empfehlungen gegeben, wie diese Richtlinien am besten eingehalten werden können und was darüber hinaus bei ökologisch-energiesparendem Bauen unbedingt zu beachten, aber nicht in bindende Vorschriften zu fassen ist. Auch über die Berücksichtigung dieser Empfehlungen hat der ausführende Architekt dem Bauherren und der genehmigenden Instanz detailliert Rechenschaft zu geben.

Die Kosten einer ökologisch-energiesparenden Bauweise liegen bei sachgerechter Planung nur wenige Prozent über denen einer konventionellen Ausführung<sup>3</sup>.

Die Mehrkosten sind gering im Vergleich zu den damit vermiedenen ökologischen Schäden. Sie werden zudem weithin ausgeglichen durch eingesparte Betriebskosten, insbesondere bei steigenden Energiepreisen<sup>4</sup>.

#### II. Vorbereitung einer Planung in der Gemeinde

#### 1. Verfahren

Um die ökologisch-energetisch relevanten Gesichtspunkte rechtzeitig und konsequent in die Bauplanung und -ausführung einzubringen, sind folgende Schritte erforderlich.

- 3 Die Mehrkosten können in einem Rahmen von 2,5 bis 5% gehalten werden, sogar wenn die o. g. Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Größere Kostensprünge treten auf, wenn man zu einer aufwendigeren Konstruktion übergeht, ohne die Wärmeschutzmöglichkeiten einer einfacheren Konstruktion voll auszunützen.
- 4 Aus dem Energiesparfonds der EKiR werden diese Mehrkosten durch zinslose Darlehen und Zuschüsse gefördert; vgl. Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/92.

<sup>1</sup> Im Text zusätzlich durch Fettdruck herausgegeben.

<sup>2</sup> Die Richtlinien bleiben weiterhin auch da gültig, wo sie über die Anforderungen der WSchVO 95 hinausgehen. Das gilt insbesondere für den maximal zulässigen Jahresheizwärmebedarf nach Tabelle 1.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung eine weitere Stufe der WSchVO mit einem erhöhten Anforderungsniveau von 25 bis 30% noch in diesem Jahrzehnt angekündigt hat. "Deshalb sollten die kirchlichen Bauherren bedenken, daß langfristig gesehen ein Wärmeschutz, der über dem Anforderungsniveau der WSchVO 95 liegt, zukünftig ein wertbestimmendes Merkmal ihrer Immobilien sein wird." ("Kirchliches Bauhandbuch, Energiesparendes und umweltschonendes Bauen in der evangelischen Kirche")

- a) Der Bauherr hat als erstes die Bedeutung bzw. Priorität dieser Ziele für sich selber zu klären und beschlußmäßig zu definieren.
- b) Er hat einen baubegleitenden Ausschuß aus Mitgliedern des Presbyteriums und interessierten und sachkundigen Gemeindegliedern zu bilden. Ebenfalls ist der Kirchenkreis-Umweltbeauftragte mit spezifischer Sachkenntnis zu
- c) Den mit der Bauplanung und -ausführung Beauftragten sind diese Ziele eindeutig vorzugeben und ihre Verwirklichung laufend zu kontrollieren.
- d) Schon am Anfang der Vorüberlegungen ist das LKA Bauamt über die beabsichtigte Baumaßnahme zu informieren und ihm damit Gelegenheit zu geben, beratend tätig zu werden. (VO § 52)

Inhalt dieser Beratung kann die Vorstellung gelungener Projekte und die Benennung kundiger Architekten und Fachbüros sein.

#### 2. Anforderungen an Grundstück und Gebäude

- a) Die ökologischen und klimatischen Daten des Baugrundstücks (wie Bodenbeschaffenheit, vorhandener Bewuchs, Einfluß der Umgebung auf Wind und Sonneneinstrahlung) sind festzustellen.
- b) Genügend Fahrradabstellplätze (möglichst überdacht) müssen vorgesehen werden.
- Im Gebäude- bzw. Raumnutzungsprogramm müssen die jeweiligen Nutzungszeiten angegeben werden.

#### 3. Wettbewerb

Wenn ein Wettbewerb durchgeführt wird, sollen die ökologisch-energetischen Gesichtspunkte in folgender Weise berücksichtigt werden.

- a) Die Beurteilungskriterien sind um die ökologischen Gesichtspunkte dieser Richtlinien zu erweitern und im Kolloquium zu erläutern.
- b) Mit den Wettbewerbsunterlagen ist von den Wettbewerbern eine Erläuterung einzureichen, wie diese ökologischen Gesichtspunkte in ihren Planungen eingegangen
- c) Fachleute mit ökologischer Kompetenz und entsprechendem Engagement sind am Preisgerichtsverfahren zu beteiligen.

Da die Weichen für die ökologisch-energetische Konzeption eines Bauvorhabens weitgehend schon in der Vorplanung gestellt werden, wird dringend empfohlen, Architekturbüros nur in Zusammenarbeit mit Fachingenieurbüros (Techn. Gebäudeausrüstung und Beleuchtungstechnik) zum Wettbewerb zuzulassen.

#### III. Planung durch den ausführenden Architekten

- a) Bei der Auswahl des planenden Architekten ist darauf zu achten, daß dieser sich intensiv mit den Grundlagen ökologischen Bauens vertraut gemacht hat und möglichst entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen kann. Dies gilt auch für Fachingenieure, die je nach Größe und Aufgabenstellung des Projekts vom Bauherrn nach Abstimmung mit dem Architekten beauftragt werden.
- b) Ihm sind diese "Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu-

- und Umbauten" zur Kenntnis zu geben.
- c) Er hat mit den Bauplänen zusammen eine auf diese Pläne bezogene Erläuterung vorzulegen, wie er darin die untenstehenden Richtlinien und Empfehlungen berücksichtigt hat. Diese Erläuterung ist Teil der dem Landeskirchlichen Bauamt zur Genehmigung einzureichenden Unterlagen.

#### 1. Erschließung und Außenanlagen

Ziel ist die Ressourcenschonung von Boden und Wasser sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Qualität des Lebensraumes als Grün- und Freiflächen:

- Beschränkung des Anteils versiegelter Flächen und Verkehrsflächen bei Neubauten und ggf. Rückbau versiegelter Flächen,
- bei unterirdischer Unterbringung von Stellplätzen unter Freiflächen Begrünung derselben,
- Bepflanzung mit einheimischen, jahreszeitorientierten Gehölzen,
- Regenwassernutzung für die Außenanlagen und -versickerung statt Kanalanschluß.
- Schonende Behandlung des Mutterbodens beim Bodenaushub, das heißt:
  - Mutterboden möglichst auf dem Grundstück belassen, ohne Abtransport und Verkippung,
  - richtige Lagerung nach Abschieben in Mieten an der Grundstücksgrenze (Mindestabstand 1 m),
  - Mutterbodenmietenpflege bei einer Bauzeit von über einem Jahr (Gras- bzw. Lupinenaussaat),
  - Bodenpflege durch Kompostanlage an Stelle von Ersatz für Kunstdünger.
- Gestaltung der Garten- und Gebäudeumfeldanlage zur Verbesserung des Mikroklimas und Wasserhaushaltes:
  - Erhaltung von vorhandenem Grün, Schutz von Biotopen und wesentlichen Baumgruppen,
  - naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung der Grünund Freiflächen (Hügellandschaft),
  - im Lagebezug zu Gebäuden gilt die Regel: dichte Bepflanzung im Westen und im Norden und laubabwerfende Gehölze im Süden,
  - überbaute und verlorene Grundflächen zurückgewinnen durch Fassadenbegrünung als Wind- und Schlagregenschutz (West-, Nord- und Ostfassaden) und durch begrünte Dächer und Dachterrassen (Details der Ausführung sind sehr wichtig).

#### Gebäude

Das Ziel ist, den Energiebedarf für Heizung, Warmwasser und Beleuchtung und die Umweltbelastung durch die Baumaterialien gering zu halten.

#### 2.1 Gestaltung und Lage des Gebäudes

- Die Fensterflächen sollen im Grundsatz neben optimaler Tageslichtnutzung möglichst solare Gewinne erzielen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Transmissionswärmeverluste durch die Fenster in jedem Fall deutlich höher sind als durch gut gedämmte Wände, während die solaren Gewinne in der Regel nur bis zu einem Fensterflächenanteil von 50 bis 70% wirklich genutzt werden können. Auch die Gefahr der Überhitzung sollte bedacht werden.
- b) Das Verhältnis der wärmeübertragenden Gebäudeoberflächen A (einschl. Flächen gegen Erdreich) zum Gebäudevolumen V (A/V-Verhältnis) ist anzugeben.

c) Die Fensterflächen sind je nach Orientierung zu optimieren und anteilsmäßig so zu verteilen, daß größere Flächen im Süden, weniger im Westen, Norden und Osten angeordnet werden.

#### Darüber hinaus ist wichtig:

- Kompakte Gebäudeform, auch Kombination mehrerer Nutzungen (Gemeindehaus, Küsterwohnung ...) im selben Gebäude, um A im Verhältnis zu V möglichst gering zu halten.
- Fenster möglichst bis zur Deckenunterseite hochführen und auf sichtbare Fensterstürze verzichten.
   Fensterlaibungen zum Rauminneren hin anschrägen.
   Beim Anstrich und bei der Inneneinrichtung helle Farben anstreben (Tageslichtnutzung).
- Besonders bei Westverglasungen, aber auch bei Südverglasungen sind wirksame Verschattungsmaßnahmen gegen sommerliche Sonneneinstrahlung vorzusehen.
- Minimierung der Beschattung des Gebäudes im Winter von bereits bestehender oder zukünftiger Bebauung und Bepflanzung, z. B. durch nicht laubabwerfende Bäume.
- Dachflächen vorsehen, die für die spätere Installation von aktiven Solaranlagen geeignet sind.

#### 2.2 Raumaufteilung

Bei der Planung und Anordnung der Räume sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Um die zu beheizende Fläche möglichst klein zu halten.
  - den Bedarf an Eingangsfläche aus der Nutzung definieren und
  - alle Verkehrs- und Nebennutzungsflächen minimie-
- Bei der Gruppierung der Räume auf kurze Leitungen für Warmwasserversorgung achten.
- Räume mit höherer Raumtemperatur und häufiger Tagesnutzung zusammenzufassen (horizontal und vertikal) und möglichst nach Süden orientieren.
- kühlere und weniger benutzte Räume wie z. B. Treppenhaus, WC, Abstellraum, Archiv als Puffer nach Norden legen.
- Ausrichtung der Hauptfassade und Haupt-Nutzräume nach Süden.

#### 2.3 Wärmedämmung und Lüftung

Um den Jahresheizwärmebedarf so gering wie möglich zu halten, kommt es in erster Linie darauf an, die Wärmeverluste zu minimieren, indem man hochwärmedämmende Bauteile verwendet und Wärmebrücken und Luftspalte vermeidet, und in zweiter Linie, soviel Sonnenenergie wie möglich (passiv) zu gewinnen.

- a) Bei Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten dürfen die Jahresheizwärmeverluste die Werte der Tabelle 1 im Anhang nicht überschreiten. Die Berechnung kann
  - mit dem Rechenverfahren der WSchVO 95, erweitert um die Berücksichtigung des örtlichen Klimas<sup>s</sup> und der konstruktiven Wärmebrücken<sup>67</sup>
  - oder mit dem Berechnungsverfahren in "Kirchliches Bauhandbuch, energiesparendes und umweltschonen-

- des Bauen in der evangelischen Kirche", Kap. 3.3.3, erweitert um die Berücksichtigung des örtlichen Klimas und der konstruktiven Wärmebrücken
- oder mit dem Energiekennzahlprogramm EPASS 3 vorgenommen werden. Der Nachweis ist vom planenden Architekten in der Entwurfsphase zu führen.
- b) Es ist für eine ausreichende Dichtheit der gesamten wärmeübertragenden Außenfläche Sorge zu tragen. Die Fugendurchlaßkoeffizienten der außenliegenden Fenster, Fenstertüren und Außentüren von beheizten Räumen dürfen die Werte von Tabelle 2 im Anhang nicht überschreiten.
- Alle Nebenräume, die zu beheizten Nutzräumen umfunktioniert werden k\u00f6nnen, m\u00fcssen vollwertig w\u00e4rmeged\u00e4mmt sein.
- d) Es dürfen keine Heizflächen vor außenliegenden Glasflächen installiert werden; bei Außenflächen hinter Heizkörpern darf der k-Wert nicht größer als bei benachbarten Außenwänden sein. Strahlungswärmeverluste sind durch reflektierende Materialien zu minimieren.
- e) Wintergärten dürfen nicht beheizbar sein und müssen thermisch vom Hauptgebäude getrennt sein. Als Außenverglasung ist bei Wintergärten Einfachverglasung akzeptabel.
- f) Wärmebrücken sind sorgfältig zu vermeiden. Die Details sind in den Ausführungsplänen genau zu erklären.

Typische Problembereiche sind

- Anschlüsse der Fenster
- Anschlüsse Dach.
- Anschlüsse Keller / Fundament
- Balkone, Terrasse,
- Geschoßdecken, Betonteile in Außenwänden

Neben den oben genannten Punkten wird die Minimierung der Wärmeverluste und die Nutzung von Fremdwärme durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Sehr gute Wärmedämmung der Außenwände (k-Wert 0,2 bis 0,4 W/m² x K, für Fenster 1,5, für Dächer bzw. oberste Geschoßdecken 0,15 bis 0,2, für Kellerdecken 0,3 bis 0,45 W/m² x K).
- Heizkörpernischen in Außenwänden vermeiden.
- Fenster mindestens mit Wärmeschutzverglasung,
- Bei Innenwänden zwischen Räumen sehr unterschiedlicher Temperatur und unterschiedlicher Nutzungszeiten genügend Wärmeschutz (k < 1,0 W/m²K), so daß unabhängige Beheizung möglich wird.
- Bei Räumen mit hohem Glasanteil der Außenwände die Innenwände zur Speicherung der Sonnenwärme in massiver Bauweise ausführen.
- Minimierung der Lüftungsverluste, dazu
  - verschließbare Kippfenster und insbesondere Kippoberlichter (Dauerlüftung verhindern),
- 5 Die Transmissions- und Lüftungswärmeverluste sind mit einem Faktor Gradtagszahl/3500 zu multiplizieren. Die Gradtagszahl des Bauortes kann beim Landeskirchlichen Bauamt erfragt werden.
- 6 Werden konstruktive Wärmebrücken nicht vermieden, so sind ihre Wärmeverluste
  - entweder einzeln zu berechnen und zu den übrigen Transmissionswärmeverlusten zu addieren
  - oder pauschal durch einen Korrekturfaktor an den Transmissionswärmeverlusten zu berücksichtigen, der 1.15 für monolithische Außenwände und 1,1 für außen- oder kerngedämmte Außenwände beträgt.
- 7 Zusätzlich sei auf folgende Punkte hingewiesen: Im Berechnungsverfahren der WSchVO 95 für die solaren Gewinne dürfen Fensterflächen höchstens bis zu einem Anteil von 2/3 der Außenwandflächen in Anrechnung gebracht werden, und zwar gesondert für jede Himmelsrichtung.

- Möglichkeiten zur kontrollierten Lüftung vorsehen; aber auf geringen Stromverbrauch achten (kurze Luftkanäle usw.)
- Versorgungssteigleitungen nicht in Außen-, sondern in Innenwänden.

#### 3. Baustoffe

#### 3.1 Auswahlkriterien

Der Architekt hat sich über die gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen von Baustoffen kundig zu machen und entsprechende Erläuterungen dem Bauherrn vorzulegen.

Es sollte auf folgende Kriterien besonderer Wert gelegt werden:

- Ressourcenschonung
- Rohstoffinhalt (keine schädigenden Inhaltsstoffe),
- geringe Umweltbelastung durch Primärenergieverbrauch bei Herstellung und Transport,
- möglichst geringe Emission von Schadstoffen (inkl. Brandfall),
- Wiederverwertbarkeit bzw. umweltschonende Deponierbarkeit

#### 3.2 Nicht zulässige Baustoffe

Die folgende Liste enthält Baustoffe, die auf keinen Fall verwendet werden sollen:

- PVC (Ausnahme: Abwassersysteme und Elektrokabel)
- Hölzer aus tropischen Regenwäldern
- Rohbauelemente sowie Fenster und Türen aus Aluminium
- Mittel zur Oberflächenbehandlung und Anstriche unterliegen einer dynamischen Veränderung. Zum aktuellen Stand wird hingewiesen auf Kap. 5 "Umweltbewußte Baustoffauswahl" in "Kirchliches Bauhandbuch, energiesparendes und umweltschonendes Bauen in der evangelischen Kirche".

#### 4. Haustechnik

#### 4.1 Raumheizung und Lüftung

Der Energieverbrauch und die Emissionen der Raumheizung sollen möglichst gering gehalten werden durch Wärmeerzeugung mit geringen Verlusten und Schadstoffemissionen und durch eine an den jeweiligen Bedarf angepaßte Wärmeabgabe

- a) Der Einsatz von elektrischem Strom als Heizenergieträger ist nicht zulässig.
- Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärme ist, wo sie verfügbar ist, zu nutzen.
- Die Wärmeerzeugung muß in Brennwert- oder mindestens Niedertemperaturkesseln mit ausgewiesen niedrigen NO<sub>X</sub>-Emissionen erfolgen.
- d) Der Stromverbrauch der Umwälzpumpen ist durch angepaßte Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten (selbstregelnde U-Pumpen mit individuellem Zeitprogramm in den einzelnen Heizkreisen einsetzen).

- Klimaanlagen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- Nach Möglichkeit ist eine kontrollierte Lüftung vorzusehen.

Empfehlenswert und kostengünstig sind Abzugsanlagen (Abzug der verbrauchten Luft in der Gebäudemitte); Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind nur empfehlenswert, wenn der Stromverbrauch (Endenergie) nicht mehr als 1/10 der gewonnenen Wärme beträgt. Frischluft läßt sich evtl. im Erdwärmetauscher vorwärmen.

Darüber hinaus ist wichtig:

- Bei sehr hoher Heizleistung (nach gegenwärtigem technischen Stand nur über 200 kW) Einsatz von Blockheizkraftwerken zur gemeinsamen Strom- und Wärmeerzeugung prüfen.
- Anschluß aller nahezusammenliegenden Gebäude (-teile) an eine gemeinsame Heizzentrale (niedrige Gesamtheizleistung durch Berücksichtigung der verschiedenen sich nicht überlappenden Nutzungszeiten z. B. von Büros und Jugendräumen oder von Kindergarten und Gottesdienstraum).
- Leistungsgeregelte ("modulierende") Brenner sind zu bevorzugen.
- Getrennte, einzeln geregelte Heizkreise für Gebäude (-teile) mit verschiedenen Nutzungszeiten vorsehen.
- Eine Wärmeabgabe, die schnell die geforderte Raumtemperatur erreicht (keine Fußbodenheizung; NT-Heizkörper großzügig dimensionieren, das begünstigt auch den Brennwertbetrieb).
- Frei aufgestellte Heizkörper, keinesfalls durch Vorhänge verdeckt (vgl. III.2.3).
- (Möglichst) keine Heizkörper in Windfängen, Treppenhäusern, Kellern und Garagen.
- Übersichtliche Information für (wechselnde) Benutzer durch gute Beschilderung (Heizkreise, Regelungsanlagen) und Bedienungsanleitung.
- Einrichtungen zur getrennten Verbrauchsmessung bzw. -überwachung der verschiedenen Nutzer.

#### 4.2 Warmwasser

Es kommt darauf an, den Energieverbrauch und die Emissionen für Warmwasserbereitung möglichst gering zu halten. Warmwasser ist im Gemeindehaus nur für Küche und zum Putzen vorzusehen.

Weiterhin empfiehlt sich:

- Beschränkung auf möglichst wenige und/bzw. nah beieinanderliegende Zapfstellen.
- Bei zentraler Warmwasserbereitung ein ausreichend großer, bestens wärmegedämmter Speicher und möglichst kurze Leitungswege; möglichst keine Warmwasserumwälzung; bei Warmwasserumwälzung Abschaltung der Umwälzpumpe außerhalb der Nutzungszeiten; Anschluß an die Heizanlage, keinesfalls elektrischer Strom als Wärmeenergieträger.
- Bei dezentraler Warmwasserbereitung nur in Ausnahmefällen elektrische Geräte an der Zapfstelle; besser Gasdurchlauferhitzer (nahe bei der Zapfstelle, damit die Abschaltung der Zündflamme außerhalb der Nutzungszeit erwartet werden kann).
- Zentrale Warmwasserbereitung erleichtert den Anschluß an eine solare Brauchwassererwärmung (jetzt vornehmen oder für später vorbereiten).
- Leerrohre oder Schächte für spätere Installationen von Solaranlagen vorsehen.

#### 4.3 Sanitärinstallationen

Trinkwasserverbrauch soll eingespart werden durch:

- Einbau von Regenwassernutzungsanlagen für Toilettenspülung und Gartenbewässerung.
- Sparschaltungen (Spülkästen mit Wasserstopptaste, Wasserdurchflußmengenbegrenzer).

#### 4.4 Beleuchtung

Ziel ist die Minimierung des elektrischen Energieverbrauchs. Hierzu dient:

- Einsatz von Leuchtstoffröhren und Kompaktleuchtstofflampen ("Stromsparbirnen").
- Verzicht auf lichtabsorbierende Lampenabdeckungen und dunkle Anstriche.
- Gruppenschaltung in größeren Räumen. Zusammenfassung von Lichtbändern je nach Fensternähe.
- Zeit- und tageslichtabhängige Steuerung (auch in einzelnen Raumzonen).
- Niedrige Allgemeinbeleuchtungsstärke (300 Lux) zugunsten einer individuell schaltbaren höheren (Arbeits-) Platzbeleuchtung (500 Lux; das ist realisierbar mit 12 W/m²).

#### 4.5 Entsorgung

- Versickern überschüssigen Regenwassers (in Sickergruben oder in Sickerrinnen oder Einleitung in Teiche).
- Möglichkeiten zur getrennten Sammlung von Abfällen schaffen
- Möglichkeiten zur Kompostierung vorsehen.

#### IV. Ausführung

Bei hochwärmegedämmten Bauwerken wirken sich Konstruktions- und Baumängel wie Wärmebrücken und Luftspalte wegen der resultierenden Wärmeverluste viel gravierender aus als bei herkömmlichen Bauwerken (Folgen z. B.: Heizungsanlage ist nicht auf den erhöhten Wärmebedarf ausgelegt, Tauwasser- und Schimmelbildung an Stellen mit hohen Temperaturdifferenzen). Hierfür und zur Kontrolle der vorgegebenen Baustoffe bedürfen die Bauleitungsaufgaben besonderen Engagements.

- 1.1 Bauleitung und Kontrolle (betr. HOAI § 15.8)
- a) Wird das Bauvorhaben nach Gewerken ausgeschrieben und an Einzelunternehmer vergeben, trägt der Architekt die Verantwortung für eine genaue Einhaltung der vorgesehenen Ausführung und die sorgfältige Durchführung der Arbeiten. Wenn der Architekt diese Aufgabe nicht persönlich wahrnimmt, hat er dies dem Bauherren anzuzeigen und eine geeignete Bauleitungskraft vorzuschlagen.
- b) Wird das Bauvorhaben an einen Generalunternehmer vergeben, sind auch alle Anforderungen an die Ausführung durch den Architekten in der Baubeschreibung und dem Raumbuch zu definieren. Die verantwortliche Bauleitung liegt dann beim Generalunternehmer. Eine zusätzliche Kontrolle durch den Architekten wird besonders bei allen Arbeiten und Materialien, die sich bei der Abnahme nicht mehr überprüfen lassen, dringend empfohlen.
- c) Die Fachbauleitung für technische Gebäudeausrüstung liegt unabhängig vom Abwicklungsverfahren bei den planenden Fachingenieuren.

#### 1.2 Dokumentation (betr. HOAI § 15.9 und § 73.9)

Zur Dokumentation des Bauvorhabens gehören auch Materiallisten und Raumbücher sowie Pflegeanweisungen, deren Umweltverträglichkeit besonders zu prüfen ist.

Tabelle 1

Anforderungen zur Begrenzung des auf die Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> oder das beheizte Bauwerksvolumen V bezogenen
Jahres-Heizwärmebedarfs in Abhängigkeit vom Verhältnis A/V

AV	Jahres-Heizwärmebedarf pro m²							
	bezogen auf A <sub>N</sub>	bezogen auf V						
	Q' <sub>н</sub> (1)	Q" <sub>H</sub> (2)						
	in kWh/m² x a	in kWh/m³ x a						
≤ 0,25	49,0	16,7						
0,3	51,8	17,6						
0,4	57,4	19,5						
0,5	63,0	21,4						
0,6	68,8	23,3						
0,7	74,2	25,2						
0,8	79,8	27,1						
0,9 (3)	85,4	29,0						
1,0 (3)	91,0	30,9						
≥ 1,1	96,6	32,8						

- (1) Zwischenwerte sind zu ermitteln gemäß Q'<sub>H</sub> = 35+56 (A/V)
- (2) Zwischenwerte sind zu ermitteln gemäß Q"н = 34 x Q'н
- (3) Bei beheizten Bauwerksvolumen von mehr als 1000 m³ ist der – Jahresheizwertbedarf – auf 75 kWh/m² x a bzw. 25 kWh/m³ x a zu begrenzen.

Tabelle 2
Fugendurchlaßkoeffizienten für Fenster und Fenstertüren

Geschoßzahl	Fugendurchlaßkoeffizient a in m³ h x m x (daPa) 2/3 Beanspruchungsgruppe nach ·DIN 18055 (¹)					
	Α	В				
Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen	2,0	./.				
Gebäude mit mehr als 2 Vollgeschossen	./.	1,0				

- (1) Beanspruchungsgruppe
  - A: Gebäudehöhe bis 8 m
  - B: Gebäudehöhe über 8 m

#### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen

(Um der besseren Lesbarkeit willen werden im folgenden alle Amtsbezeichnungen in der Kurzform, die in der Regel die männliche ist, benannt.)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung) und § 126 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung) hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen in seiner Sitzung am 8. März 1996 folgende Satzung beschlossen:

# Abschnitt I Leitung der Kirchengemeinde

#### § 1

#### Grundsätze

- Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit.
- Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse und andere Stellen und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse und der anderen Stellen allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann Beschlüsse von Ausschüssen aufheben oder ändern und sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 4. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Ausschüsse und die anderen Stellen.

#### § 2

#### Vorsitz im Presbyterium und weitere Ämter

- Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
   1.1 den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter
   1.2 den Kirchmeister und seinen Stellvertreter
- Ist das Amt des Kirchmeisters sachlich unterteilt, so werden mehrere Kirchmeister, z. B. Finanz- und Baukirchmeister, sowie je ein Stellvertreter gewählt. Kirchmeister im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 Kirchenordnung ist im Falle von Satz 1 der Finanzkirchmeister.
- 3. Um den Vorsitzenden zu entlasten, kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen Personalreferenten wählen, der in Absprache mit dem Vorsitzenden die diesem nach der Kirchenordnung und nach der Verwaltungsordnung obliegenden Personalangelegenheiten – einschließlich der Dienstaufsicht – regelt. Soweit ein Personalreferent gewählt ist, ist er Vorsitzender des Personalausschusses. Art. 123 Kirchenordnung ist zu beachten.
- 4. Mitglieder nach Art. 86 Abs. 1 Kirchenordnung sind in die in den Abs. 1 bis 3 genannten Ämtern nicht wählbar.
- Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist an den Vorbereitungen der Presbyteriumssitzungen ein Vorbereitender

Arbeitskreis beratend zu beteiligen. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Presbyteriums an

- 5.1 der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums
- 5.2 der Kirchmeister im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 Kirchenordnung
- 5.3 dessen Stellvertreter sowie
- 5.4 der Gemeindeamtsleiter.

#### §3

#### Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

- Das Presbyterium bildet folgende ständige Ausschüsse, denen neben der Beratung des Presbyteriums auch einzelne Rechte des Presbyteriums nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden (beschließende Ausschüsse):
  - 1.1 Ausschuß für Theologie und Gottesdienst,
  - 1.2 Diakonieausschuß,
  - 1.3 Finanzausschuß,
  - 1.4 Personalausschuß,
  - 1.5 Bauausschuß.
- Das Presbyterium kann darüber hinaus zu seiner Beratung weitere ständige Ausschüsse – z. B. Ausschuß für Ökumene und Weltmission, Jugendausschuß, Umweltausschuß – und nicht ständige Ausschüsse – z. B. Pfarrstellenbesetzungsausschuß – bilden (beratende Ausschüsse).
- Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter, im Einzelfall auch andere sachkundige Personen, hinzuziehen und Arbeitskreise berufen. Art. 109 Abs. 4 Kirchenordnung ist zu beachten.

#### § 4

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

- Das Presbyterium beruft in die Ausschüsse Mitglieder des Presbyteriums. Desweiteren soll es sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter in die Ausschüsse berufen. Dabei muß in den beschliessenden Ausschüssen die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und Mitarbeiter sein.
- In den Diakonieausschuß werden unter anderen, falls gewählt, der Diakoniekirchmeister, der Finanzkirchmeister und die vom Presbyterium mit seinem diakonischen Dienst Beauftragten berufen.
- In den Finanzausschuß werden unter anderem alle Kirchmeister berufen.
- 4. In den Personalausschuß werden unter anderem, falls gewählt, der Personalreferent als Vorsitzender des Presbyteriums und der Finanzkirchmeister berufen. Zu den Sitzungen des Personalausschusses kann die Mitarbeitervertretung beratend hinzugezogen werden.
- Die Mitgliedschaft in einem Ausschuß endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 113 Kirchenordnung
  - 5.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - 5.2 für Mitglieder mit der Beendigung des Dienst-, Arbeitsoder Ausbildungsverhältnisses und
  - 5.3 für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.
- Im übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Art.
   Abs. 3, Art. 84 Abs. I und 4 sowie Art. 85 Abs. 1 bis 4 Kirchenordnung.

§ 5

#### Vorsitz in den Ausschüssen

Das Presbyterium beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter. Die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse beruft es aus seiner Mitte.

#### § 6

#### Ausschuß für Theologie und Gottesdienst

- Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berät über grundsätzliche Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Kirchenmusik, des kirchlichen Unterrichts und der Amtshandlungen.
  - Zudem befaßt er sich mit konzeptionellen Fragen der Gemeindearbeit.
- Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
  - 2.1 die Feier eines Gottesdienstes in anderer Gestalt im Einzelfall.
  - 2.2 die Feier eines ökumenischen Gottesdienstes im Einzelfall,
  - 2.3 den Wegfall eines Gottesdienstes im Einzelfall vorbehaltlich einer eventuell notwendigen Genehmigung des Kreissynodalvorstandes gemäß Art. 15 Abs. 3 Kirchenordnung.
  - 2.4 die Überlassung der Kirchen für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen,
  - 2.5 die Koordinierung der kirchenmusikalischen Aktivitäten; hiermit soll der Ausschuß einen Arbeitskreis Kirchenmusik beauftragen; in diesen soll er die haupt, neben und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und Chorleiter und je einen von den kirchenmusikalischen Gruppen der Gemeinde zu benennenden Vertreter berufen.

#### § 7

#### Diakonieausschuß

- Der Diakonieausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.
- 2. Der Diakonieausschuß entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über
  - 2.1 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie und
  - 2.2 die Gewährung von Unterstützung aus Mitteln der Dia-
- Der Diakonieausschuß soll zu seiner Unterstützung einen Arbeitskreis Diakonie berufen aus seinen Mitgliedern und Vertretern der diakonischen Einrichtungen und Gruppen im Bereich der Gemeinde.

#### § 8

#### Finanzausschuß

- Der Finanzausschuß bereitet den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
- Der Finanzausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über

- 2.1 die Ausleihung von Geldern bis zu DM 10 000,- im Einzelfall.
- 2.2 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall.
- 2.3 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu DM 1000,- im Einzelfall,
- 2.4 die Gewährung von freiwilligen Leistungen im Rahmen der Haushaltsplanansätze bis zu DM 2000,– im Einzelfall.
- 2.5 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu DM 10 000,- im Einzelfall,
- 2.6 den Abschluß von Wartungsverträgen, mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2.3 genannten Verträge.

#### § 9

#### Personalausschuß

Der Personalausschuß berät über den Stellenplan und alle Personalangelegenheiten. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Einstellung, die Einstufung, die Höhergruppierung und die einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitarbeiter im Angestellten- und sonstigen Arbeitsverhältnis einschließlich der Zivildienstleistenden, Auszubildenden und Praktikanten und gibt ihnen ihre Dienstanweisungen. Ausgenommen sind die unter § 17 Abs. 1.5 genannten Reinigungskräfte.

Die Besetzung folgender Stellen bleibt jedoch dem Presbyterium vorbehalten:

- 9.1 hauptamtliche Kirchenmusiker,
- 9.2 Küster.
- 9.3 Jugendreferenten und Gemeindehelfer,
- 9.4 Kindergartenleiterinnen und deren Stellvertreterinnen,
- 9.5 Gemeindeamtsleiter und dessen Stellvertreter,
- 9.6 Hausmeister

#### § 10

#### Bauausschuß

- Der Bauausschuß berät über die Unterhaltung aller Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Der Bauausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
  - 2.1 die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Haushalts- bzw. des Kostendeckungsplanes,
  - 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
  - 2.3 den Abschluß von Wartungsverträgen im Bereich von Haustechnik und Sicherheit.
- 3. Wo es aus ökologischen Gründen sinnvoll erscheint, soll der Umweltausschuß, soweit vorhanden, beratend beteiligt werden. Der Umweltausschuß ist zu beteiligen, wenn er es für eine bestimmte Maßnahme verlangt.

#### § 11

#### Verfahren der Ausschüsse

 Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt

- eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- 2. Beschlüsse von Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb der Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Ausschußsitzung weder der Vorsitzende des Presbyteriums noch 1/4 der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Gemeindeamtsleiter eine Beratung im Presbyterium verlangt, die in seiner nächsten Sitzung stattfinden muß. Abs. 3 bleibt unberührt.
- Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht einschließlich dieser Satzung, so hat der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
  - Bestätigt das Presbyterium den Beschluß des Ausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren, es sei denn, es lag lediglich ein Verstoß gegen diese Satzung vor.
- Die Mitglieder des Presbyteriums k\u00f6nnen an allen Sitzungen der Aussch\u00fcsse teilnehmen. Ihnen kann vom Ausschu\u00df Rederecht gew\u00e4hrt werden. Der Vorsitzende des Presbyteriums nimmt stimmberechtigt teil.
- 5. Wird in einem Ausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so ist es zur Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.
- Auf die Ausschüsse sind die Art. 116 Abs. 2 und 3 und Art. 117 bis 122 Kirchenordnung entsprechend anzuwenden.
- Im Einzelfall können die Ausschüsse einzelne oder alle Tagesordnungspunkte entsprechend der Kirchenordnung für öffentlich erklären.

# Abschnitt II Verwaltung der Kirchengemeinde

#### § 12

#### Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, seinem Vorsitzenden und den Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

#### § 13

#### Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

Er entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung gemäß Bundesangestelltentarif/KF, von unbezahltem Sonderurlaub bis zu einer Woche und die Genehmigung von Dienstreisen für die Kirchenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung.

#### § 14

#### Aufgaben der Kirchmeister bei sachlicher Unterteilung

 Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.  Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

#### § 15

#### Übertragung des Schriftverkehrs

- Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird dem Gemeindeamtsleiter, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Gemeindeamtsleiter übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
- Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
  - 2.1 die Unterzeichnung der Protokollbuchauszüge nach Art. 124 Kirchenordnung und der in Art. 125 Kirchenordnung bezeichneten Urkunden,
  - 2.2 die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
  - 2.3 die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die nach Art. 125 Kirchenordnung in Urkundsform abzugeben sind,
  - 2.4 die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung der Vorsitzende des Presbyteriums sich im Einzelfall vorbehalten hat.
- Der Gemeindeamtsleiter zeichnet den Schriftverkehr "im Auftrag".
- Der Gemeindeamtsleiter übernimmt bei der Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm unterzeichneten Schriftstücke.

#### § 16

#### Aufgabe des Gemeindeamtes

- Das Presbyterium überträgt dem Gemeindeamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde; dazu gehören insbesondere
  - 1.1 die Führung der Kirchenbücher gemäß Art. 69 Abs. 5 Kirchenordnung,
  - 1.2 das kirchliche Meldewesen.
  - 1.3 die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
  - 1.4 das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  - die Vermögensverwaltung, einschließlich der Anlegung von Geldern in Absprache mit dem Kirchmeister,
  - 1.6 die Grundstücks- und Bauverwaltung,
  - 1.7 die Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten,
  - die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
  - 1.9 die Versicherungsangelegenheiten,
  - 1.10 die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
  - 1.11 die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
  - 1.12 allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
- 2. Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.
- Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.

#### § 17

#### Aufgaben des Gemeindeamtsleiters

Die Geschäfte des Gemeindeamtes führt der Gemeindeamtsleiter. Ihm obliegen insbesondere:

- 1.1 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Ausschüsse sowie die Anordnungen nach Art. 123 Abs. 2 Kirchenordnung,
- 1.2 die Ausführung von Weisungen des Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeister im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches,
- 1.3 die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 1.4 die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,
- 1.5 Einstellung und Entlassung von Reinigungskräften für Krankheitsvertretungen,
- 1.6 die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- Der Gemeindeamtsleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums im Benehmen mit dem zuständigen Kirchmeister.
- Der Gemeindeamtsleiter erfüllt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

#### § 18

#### Ausführung des Haushaltsplanes

- Der Gemeindeamtsleiter hat den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.
- Der Vorsitzende des Presbyteriums erteilt die Kassenanordnungen. Sachliche Richtigkeit wird vom Finanzkirchmeister bestätigt.

#### Abschnitt III

#### Schlußbestimmung

#### § 19

#### Veröffentlichungen und Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats in Kraft.

Wermelskirchen, den 8. März 1996

(Siegel)

gez. Unterschriften

#### Genehmigt

Düsseldorf, den 26. März 1996

(Siegel) Nr. 8445 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung der Ev. Kirchengemeinde Siegburg

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 90 Abs. 3, Art. 123 Abs. 1, Art. 126 Abs. 2, Art. 128 Abs. 4, Art. 129 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 20. Januar 1979 gibt sich die Ev. Kirchengemeinde Siegburg folgende Satzung:

#### § 1

#### **Das Presbyterium**

- Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
- Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
- Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
- Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen.
- Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und die Beschlüsse der Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben oder abändern.
- Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
- 8. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Presbyteriums beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 2

#### Die Ausschüsse

- 1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
  - 1.1 den Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik.
  - 1.2 den Ausschuß für kirchliche Dienste,
  - 1.3 den Finanzausschuß,
  - 1.4 Bauausschuß,
  - 1.5 den Personalausschuß,
  - 1.6 den Ausschuß für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Das Presbyterium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.
- Die Fachausschüsse sollen insbesondere für Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums die nötige Vorarbeit leisten.

#### §З

#### Zusammensetzung der Fachausschüsse

- 1. In die Fachausschüsse soll das Presbyterium berufen
  - 1.1 Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen,
  - 1.2 Presbyter und Presbyterinnen,
  - 1.3 sachkundige Gemeindeglieder,
  - 1.4 fachkundige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Alle Mitglieder des Presbyteriums haben, nach Rücksprache mit dem/der Fachausschußvorsitzenden, das Recht, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen.

- 3. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Rederecht in den ihren Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.
- Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei soll die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium in der Regel höher sein als die Zahl der Nichtmitglieder des Presbyteriums.
- Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unabhängig von der Amtszeit
  - für Presbyter und Presbyterinnen mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium
  - für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
  - für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.

Wiederwahl ist möglich.

 Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3 und 4 KO. Mitglieder von Fachausschüssen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nehmen nur mit beratender Stimme teil.

#### § 4

#### Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

#### § 5

#### Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der Kirchenmusik.
- 2. Der Fachausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen des gottestdienstlichen Lebens in der Gemeinde (Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienstzeiten, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Gestaltung der Gottesdiensträume u. a.). Der Ausschuß unterstützt und begleitet die Erprobung von Gottesdiensten in neuer Gestalt durch Projektgruppen.
- 3. Der Fachausschuß bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden.

#### § 6

#### Ausschuß für kirchliche Dienste

- Der Ausschuß für kirchliche Dienste berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der zuständigen Kommunalverwaltung.
- Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
  - 2.1 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,
  - 2.2 die Gewährung von Unterstützung aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge; der Ausschuß verfügt außerdem über die im Haushaltsplan für die Einzelpläne 0 (nur Abschnitt 02 – allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst, Chor, Posaunenchor – und Abschnitt 030.01-04-Gemeindefeste

- und Aussiedlerarbeit), 1 (außer Abschnitt 11 Dienst an der Jugend), 2 (außer Abschnitt 221 Kindertagesstätten), 3 und 5 vorgesehenen Mittel für Sachausgaben bis zu 1000,– DM je Einzelausgabe.
- Der Vorsitzende des Fachausschusses kann in unvorhergesehenen Notfällen in Absprache mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums eine Hilfe bis 500,- DM gewähren,
- 2.3 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten.
  - Der Fachausschuß schlägt dem Presbyterium die Auswahl der Kollekten vor.
- Der Fachausschuß beschäftigt sich mit den sozialen Fragen im Gemeindegebiet. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
- Der Fachausschuß ist zuständig für die Kontakte zur Partnergemeinde und die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.
- Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Erwachsenen aller Altersstufen wie z. B. von
  - Gesprächskreisen,
  - Treffen mit Flüchtlingen,
  - Treffen mit Aussiedlern,
  - Besuchsdiensten,
  - Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.
- Der Ausschuß für kirchliche Dienste hält Kontakt zu den Altenheimen in der Gemeinde; zu seinem Aufgabenbereich gehört die Gewährleistung der Krankenhausseelsorge.
- Der Fachausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Bereich zu hören.

#### § 7

#### Finanzausschuß

- Der Finanzausschuß trifft in Zusammenarbeit mit den kassenführenden Stellen (Verwaltungsamt, Gemeindeamt) und nach Anhörung der anderen Fachausschüsse, die Vorbereitungen zur Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.
- 2. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und berichtet dem Presbyterium auf Anforderung über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- Der Finanzausschuß berät das Presbyterium bei der Beschlußfassung in allen mit finanziellen Folgen verbundenen Angelegenheiten, es sei denn, die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses sei gegeben.
- 4. Der Fachausschuß verfügt über die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gehören, bis zu 1000,-DM je Einzelausgabe.

#### § 8

#### Bauausschuß

- Der Bauausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
  - 1.1 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,

- 1.2 den Abschluß von Wartungsverträgen,
- 1.3 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2. Weiter gehören zu den Aufgaben des Bauausschusses
  - 2.1 die Vorbereitung von Bauvorhaben,
  - 2.2 die j\u00e4hrliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundst\u00fccke,
  - 2.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
  - 2.4 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, daß ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist (Art. 20 KO),
  - 2.5 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen.

#### § 9

#### Personalausschuß

- 1. Der Personalausschuß berät über alle Personalfragen und ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.
- Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen über
- 2.1 den Entwurf von Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen, sofern nicht ein anderer Fachausschuß dafür zuständig ist,
- 2.2 er bereitet die dem Presbyterium zustehenden Personalentscheidungen, Stellenausschreibungen, Einstellungen von Bewerbern und Bewerberinnen etc. vor. Er ist zuständig für die Einstellung von Praktikanten und Vorpraktikanten.
- 3. Zu Einstellungsgesprächen des Personalausschusses wird ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eingeladen, soweit die anstehende Maßnahme der eingeschränkten Mitbestimmung nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) unterliegt. Im übrigen wird auf § 34 Abs. 1 Satz 3 MVG-EKiR verwiesen.

#### § 10

#### Ausschuß für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Der Jugendausschuß berät das Presbyterium bei der Beschlußfassung in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der kirchlichen Unterweisung.
- 2. der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:
  - den in der Jugendarbeit haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - zwei vom Presbyterium zu bestimmenden Presbyterinnen oder Presbytern,
  - den für die Jugendarbeit und die kirchliche Unterweisung zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen,
  - drei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
     Bei der Besetzung des Jugendausschusses soll darauf geachtet werden, daß alle Gemeindebezirke vertreten
  - Als beratende Mitglieder können Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vikarinnen und Vikare berufen werden.
- Er koordiniert die verschiedenen Formen dieser Arbeit in der Gemeinde und begleitet die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit.
  - Der Fachausschuß berät im Rahmen seines Aufgabengebietes über

- die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten,
- die Planung und Durchführung von Freizeiten,
- die Teilnahmen von haupt- und nebenamtlich t\u00e4tigen Mltarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fortbildungsma\u00dfnahmen,
- die Öffnungszeiten der Einrichtungen.
- 4. Der Jugendausschuß verfügt über die im Haushaltsplan für den Einzelplan 1 Abschnitt 11 vorgesehenen Mittel für Sachausgaben bis zu 1000,– DM je Einzelausgabe; dabei ist für Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit der zum Presbyteramt in der Gemeinde befähigten Ausschußmitglieder erforderlich.
- Der Fachausschuß bemüht sich um die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in die Kirchengemeinde und fördert die Erklärung und die Verkündigung des christlichen Glaubens in altersgemäßer Form.

#### § 11

#### Verfahren der Fachausschüsse

- Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. notwendiger Unterlagen in der Regel eine Woche vorher vom/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Fachausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladungen gehen an die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses.
- 2. Nur die berufenen Mitglieder eines Fachausschusses sind stimmberechtigt.
- 3. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- Für den Ablauf der Fachausschußsitzungen gilt die Geschäftsordnung des Presbyteriums, sofern nichts anderes geregelt.
- Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß für ungültig zu erklären.
- Über jede Sitzung eines Fachausschusses ist ein möglichst kurzes Protokoll anzufertigen.
- Die Protokolle der Fachausschüsse sind gesammelt mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder des Presbyteriums zu versenden.
  - Fachausschußmitglieder, die nicht Mitglied des Presbyterium sind erhalten die jeweiligen Fachausschußprotokolle.
- 8. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Presbyteriums haben nach Rücksprache mit dem Ausschußvorsitzenden jedoch das Recht, an den Sitzungen aller Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Fachausschuß kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- 9. Über die Ausführungen der Beschlüsse der vergangenen Sitzung ist in der folgenden Sitzung zu berichten.
- Die Fachausschüsse haben ihren Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten über den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums zu leiten.

11. Im übrigen gelten die Art. 116,3; 117-122 der KO entspre-

#### § 12

#### Schlußbestimmungen

- 1. Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.
- 2. Änderungen dieser Satzung sind durch den Beschluß des Presbyteriums mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenamtes möglich.
- 3. Diese Satzung und deren Änderungen sind im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Siegburg, 13. Oktober 1995

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Siegburg

(Siegel)

gez. Unterschriften

#### Genehmigt

Düsseldorf, den 21. März 1996

(Sieael) Nr. 5785 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

#### Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1996

Nr. 8651 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 21. März 1996

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen/Studenten der Theologie:

Alenfelder, Beate aus Bonn Anders, Gerlinde aus Mülheim/Ruhr Bach, Martin aus Neckarshausen Bauhaus, Rainer aus Bonn Bawulski, Silke aus Wuppertal Bühne, Stefanie aus Wuppertal Busch, Gunda aus Heidelberg Busch, Ruthild aus Erkrath

Buschmann, Simone aus Wuppertal

Bushe, Rainer aus Duisburg Eichner, Jens aus Radevormwald Haarmann, Michael aus Bochum Hedke, Antje aus Wuppertal

Houba, Volker aus Köln Jeltsch, Dietrich aus Bonn

Jordan-Schöler, Sabine aus Königswinter

Kalisch, Michael aus Dußlingen Kiehnel, Judith aus Heidelberg Kuropka, Nicole aus Wuppertal Labow, Dagmar aus Münster Löhr, Bernd aus Wuppertal Mayer, Sven aus Königswinter Moskopf, Anke aus Tübingen

Nix. Stefan aus Bonn Olbrisch, Gereon Johannes aus Wuppertal Petsch, Anne aus Eppelheim Pötter, Inke aus Bonn Reimann, Jürgen aus Bonn Richter, Mary-Sabine aus Bochum Rosen, Armin aus Bochum Rudolph, Frank aus Tübingen Schäfer, Anke aus Wermelskirchen vom Scheidt, Thomas aus Hamburg Schmitz-Dowidat, Annette aus Bonn Schnitzius, Jönk aus Wuppertal Schucht, Christian aus Dinslaken Schwab, Elisabeth aus Düsseldorf Sommerfeld, Birgit aus Euskirchen Sonnenberger, Dietrich aus Marburg Stamm, Volker aus Bochum Steidel, Ulfaus Essen von Stuckrad-Barre, Ute aus Heidelberg Trump, Manuela aus Münster Weber, Karin aus Aßlar Weitenhagen, Holger aus Siegburg

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen/Vikare:

Ahlmann, Frank aus Köln Beucker, Manuela aus Wuppertal Blankenstein, Lutz aus Köln Brandner, Doerthe aus Bonn Breidenbach, Dirk aus Wuppertal Bünger, Hartmut aus Mettmann Bünger, Manuela aus Mettmann Döhrer, Andrea aus St. Augustin Draht, Jürgen aus Düsseldorf Edinger, Frank aus Bonn Ehrhardt, Andrea aus Anhausen Federwisch, Ralfaus Kaarst Fricke, Martin aus Düsseldorf Fürhoff, Jörg aus Krefeld Geese, Claudia aus Mülheim/Ruhr

Gerstenberger, Cordula aus Krefeld

Geyer, Jörg aus Krefeld Gierke, Irene aus Krefeld Gollub, Jürgen aus Bonn Güther, Eva Elsbeth aus Remscheid

Hasebrink, Katrin aus Krefeld Hasenberg, Birgit aus Schwelm Helbig, Christoph aus Wuppertal Hiltner, Jörg aus Saarbrücken

Houba, Anja aus Köln

Jurkat, Sandra aus Saarbrücken Kautz, Thomas aus Wuppertal Kern, Carsten aus Wuppertal Kitzel, Bettina aus Neunkirchen Koßmann, Frederic aus Duisburg Kowalski, Detlef aus Oberhausen Krause, Bernd aus Bochum

Krauß, Anke aus Köln

Kuckelsberg, Martin aus Zell/Mosel Kuhlendahl, Michaela aus Wuppertal Leipholz, Sabine aus Bad Neuenahr Lermen-Puschke, Andrea aus Dorsheim Löttgers, Mechthilde aus Altena

Lohfink, Ralfaus Bonn

Lütkemeier, Michael aus Köln Marhöfer, Thomas aus Morsbach Matting-Fucks, Almut aus St. Augustin

Meier, Frauke aus Jülich

Melzer, Ulrich aus Bad Neuenahr Meyer-Claus, Daniela aus Wuppertal

Michel, Markus aus Simmern Müller, Ulrich aus Wuppertal Neu, Christian aus Bonn

Neubert, Dorothee aus Wuppertal Neveling, Birgit aus Duisburg Oberdörster, Ulrich aus Bonn Opitz, Michael aus Düsseldorf Peters, Tom aus Troisdorf Plaatje, Britta aus Köln

Quiske, Jürgen aus Straßenhaus

Ruhl, Olaf aus Wuppertal

Schatz-Hurschmann, Renate aus Solingen

Schlick, Michael aus Wuppertal Schmerkotte, Martin aus Köln Schön, Winfried aus Krefeld

Schwabe-Baumeister, Jens aus Essen

Soos, Ulrich aus Wuppertal Speier, Holger aus Bergheim Staudte, Julia aus Euskirchen Stöcker, Andreas aus Nümbrecht Tummoszeit, Jörg aus Bonn Vahrenhorst, Petra aus Wuppertal Voßkamp, Christa aus Essen Walber, Jutta aus Pulheim Warnke, Jens aus Mülheim-Kärlich Werner, Thomas aus Andernach Wilhelm, Harald aus St. Augustin

Witting, Daniel aus Pulheim

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungsgesetzes haben erfolgreich teilgenommen:

Giering, Martin Masanek, Ivo Mitze, Sonja

von Stuckrad-Barre, Ernst Ulrich

Vollmer, Reinhard

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 53 Studentinnen/Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

#### Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 9356 Az. 13-1-6

Düsseldorf, 21. März 1996

In den kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin/Pastor wurden aufgenommen:

zum 1. April 1996:

Ahlmann, Frank Artmann, Antje Beucker, Manuela Blankenstein, Frank Lutz

Böckler, Annette Brandner, Doerthe Breidenbach, Dirk Bünger, Hartmut Bünger, Manuela Draht, Jürgen Döhrer, Andrea Federwisch, Ralf Förster, Thomas

Fricke, Martin (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 %)

Gerstenberger, Claudia

Geyer, Jörg

Gierke, Irene (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 %)

Gollub, Jürgen Güther, Eva Elsbeth Helbig, Christoph Hiltner, Jörg Houba, Anja

Jurkat, Sandra (im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 %)

Kautz, Thomas Kern, Carsten Kitzel, Bettina Kowalski, Detlef Krause, Bernd Kuckelsberg, Martin Leipholz, Sabine

Lermen-Puschke, Andrea

(im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 %)

Löttgers, Mechthilde

Lohfink, Ralf

Lütkemeier, Michael Marhöfer, Thomas Matting-Fucks, Almut

(im eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 %)

Meier, Frauke

Müller, Ulrich

Meyer-Claus, Daniela

Neu, Christian Neveling, Birgit Oberdörster, Ulrich Opitz, Michael Otten, Udo Peters, Tom

Quiske, Jürgen Ruhl, Olaf Schaake, Silvia Schaller, Rahel

Schatz-Hurschmann, Renate

Schmerkotte, Martin Schmitt, Torsten Schön, Winfried

Schwabe-Baumeister, Jens

Simon, Anne Soos, Ulrich Speier, Holger Stöcker, Andreas Tummoszeit, Jörg Vahrenhorst, Petra Voßkamp, Christa

Walber, Jutta Wenzel, Gerhard Werner, Thomas Wilhelm, Harald Witting, Daniel

Das Landeskirchenamt

#### Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 9355 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 21. März 1996

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

#### zum 1. April 1996:

Anders, Gerlinde

Bauhaus, Rainer

Baumgardt, Eva

Brendler, Gunnar Herwig

Bühne, Stefanie

Busch, Ruthild

Bushe, Rainer

Eichner, Jens

Fietz, Ursula Christiane

Friedendorff, Martina

Haarmann, Michael

Hedke, Antje

Hintz, Guido

Imig, Kornelia

Jeltsch, Dietrich

Kalisch, Michael

Kiehnel, Judith

Klose, Natascha

Korn, Stefan

Leistner, Stefan

Mayer, Sven

Meißburger, Frank

Olbrisch, Gereon Johannes

Plagge, Andreas

Pötter, Inke

Richter, Mary-Sabine

Rosen, Armin Arno

Rudolph, Frank Werner

Saalmann, Antje

Schirrmacher, Freimut

Schnitzius, Jönk

Schrader, Susanne

Schucht, Christian

Schwab, Elisabeth

Siegel, Karsten

von Stuckrad-Barre, Ernst Ulrich

von Stuckrad-Barre, Ute

Tillman, Thomas

Töpel, Wolfgang

Weber, Karin

Wenzel, Elisabeth

Withöft, Rainer

Zechlin, Olaf

zum 1. Mai 1996

Klatt, Thomas

zum 1. Juli 1996:

Bock-Fersing, Martin

Das Landeskirchenamt

# Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1997

Nr. 10979 Az. 13-15-2-1

Düsseldorf, 11. April 1996

Der Rückgang der Zahl der Ausbildungsplätze hat in den vergangenen zwei Jahren einen Umfang angenommen, der uns darüber nachdenken läßt, ob und wie die Ausbildung von Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in Zukunft durchgeführt werden kann. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können die Verwaltungslehrgänge für Auszubildende für weniger als zehn Teilnehmende nicht angeboten werden. Diese Zahl wird für den Einstellungsjahrgang 1996 nur knapp erreicht.

Wir bitten daher bereits jetzt alle Leitungsorgane zu prüfen, ob trotz knapper werdender Mittel Ausbildungsplätze für Kirchliche Verwaltungsfachangestellte angeboten werden können. Dadurch würde auch der zweifellos bestehende mittel- und langfristige Bedarf an qualifizierten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gedeckt und der Erhalt dieses kirchenspezifischen Ausbildungsganges gesichert werden können.

Die Veröffentlichung der Ausbildungsangebote in den geeigneten Medien sowie die Meldung der Ausbildungsplätze bei den zuständigen Arbeitsämtern sollte bereits unmittelbar nach den Sommerferien erfolgen. Dadurch kann sichergestellt werden, daß die Schulabgänger des Jahres 1997 rechtzeitig Kenntnis von diesen Angeboten erlangen können.

Wir bitten alle Dienststellen, die zum 1. August 1997 ein Ausbildungsverhältnis beginnen wollen, uns dies bis zum 15. September 1996 mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

# Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Nr. 11624 Az. 13-14-1-1

Düsseldorf, 23. April 1996

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 3. Juni 1996 ihren 95. Rheinischen Küstertag in 47918 Tönisvorst durch. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr in der kath. Kirche Tönisvorst. Die Predigt wird von Frau Oberkirchenrätin Gisela Vogel gehalten.

Die Tagung wird um 11.00 Uhr in der Festhalle "Merteshof" fortgesetzt. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in der Kirche und/oder dem Gemeindehaus verrichten.

Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung zu beurlauben. Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an:

Herrn Kurt Heuwold Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal Im Anschluß an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft vom 4. Juni bis einschließlich 6. Juni 1996 eine Rüstzeit im "Haus Bierenbach", in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Besichtigungsfahrt und weitere Nebenkosten werden sich auf ca. DM 390,00 belaufen.

Für Mitglieder übernimmt die Arbeitsgemeinschaft einen Teil der Kosten, so daß deren Kostenanteil DM 280,00 beträgt.

Die Anmeldungen für die Rüstzeit sind zu richten an Küster Kurt Heuwold, Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal.

Das diesjährige Rüstzeitthema lautet – Drogen am Arbeitsplatz, auch bei uns? –

Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes-KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird.

Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin / dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

#### Bekanntgabe über das Außergebrauchund Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 9768 Az. 11-5-5 Heiligenhaus D

Düsseldorf, 4. April 1996

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle und der Neueinteilung der Pfarrbezirke wird das Normal- und das Kleinsiegel des 5. Pfarrbezirkes der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel zeigt in der Siegelmitte eine kleine Kirche, aus der Quellwasser fließt. Das Quellwasser umspült die Wurzeln eines grünenden Baumes als Zeichen einer lebendigen Gemeinde. Das Siegel des 5. Pfarrbezirkes trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt einen Punkt.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 11763 Az. 11-5-5 Wald

Düsseldorf, 24. April 1996

Kirchengemeinde: Wald Kirchenkreis: Solingen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

Wald



Das Landeskirchenamt

#### Personal- und sonstige Nachrichten

#### **Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Andreas Buddenberg am 31. März 1996 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

Pastor im Hilfsdienst Knut Dahl-Ruddies am 24. März 1996 in der Kirchengemeinde Euskirchen.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Deterding am 10. März 1996 in der Kirchengemeinde Schmachtendorf.

Pastor im Hilfsdienst Wolfhard Günther am 31. März 1996 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Kaspers-Elekes am 17. März 1996 in der Kirchengemeinde Sterkrade.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Kiehn am 16. März 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Borbeck.

Pastor im Hilfsdienst Armin Kopper am 24. März 1996 in der Kirchengemeinde Heusweiler.

Vikarin Anke Krauß am 24. März 1996 in der Kirchengemeinde Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Link am 17. März 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Schulze am 17. März 1996 in der Kirchengemeinde Wald.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Triebler am 8. April 1996 in der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede.

#### Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Horst Grabowski, Gemeinschaftsinspektor im Westdeutschen Gemeinschaftsverband, Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 10. März 1996.

Predigthelfer Walter Reimann, Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, am 10. März 1996.

#### Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Döring, Essen, ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte aufgrund von § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 64 Abs. 1b und § 66 Abs. 1c des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

#### Berufen / Pfarrstellen:

Pfarrerin Annette Rank zur Pfarrerin des Kirchenkreises Aachen (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 86.

Pfarrer Dr. Johannes Degen, zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde "Hephata" Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 293.

Pastorin im Sonderdienst Gudrun Schlösser, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bad Godesberg (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 297/298.

Pfarrer Udo Blank, zum Pfarrer des Kirchenkreises Saarbrücken (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 490.

Pastor im Hilfsdienst Claus-Jörg Richter, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 510.

Pastor im Sonderdienst Helmut Benedens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen, (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 538.

Pastor im Hilfsdienst Erik Zimmermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hottenbach und Stipshausen, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis Seite 547.

Pastor im Sonderdienst Rüdiger Schulze zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Völklingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 561.

#### Berufen / Beamtenstellen:

Studienrat i. K. Hagen Behrens vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Hans-Joachim Berg-weiler vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Corinna Biernath vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchengemeinde-Sekretärin Elke Eumann von der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, zur Kirchengemeinde-Obersekretärin. Gemeindeverzeichnis S. 332.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Elke Füllmann-Ostertag in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Trier eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektor Heinz-Gerd Füten in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Michael Gerle vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Thomas Goeke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i. K. Regine Görner vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Oberstudienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Bettina Hackert vom Verwaltungsamt Köln-Südost, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.



# Telefonliste des Landeskirchenamtes



Stand: 01.05.1996

#### Telefonliste des Landeskirchenamtes

#### HID hausinterne Verbindung: 269 (und gewünschte Mebenstelle) Amtsleitung O = dienstlich / Amtsleitung 8 = privat

Durchwahl: Telefax-Mr.: Polizei: 0211 / 4562 (und gewünschte Nebenstelle) 0211 / 45 62 - 444 (0) 110 / Feuerwehr: (0) 112

	Zi.	MSt.		Zi.	NSt.		Zi.	NSt.		<u>Z1.</u>	NSt.		Z1.	MSt.		Ζi.	MSt.
A chenbach	306	285	Frels, Dr.	116	249	Kauffmann	403	349	Meyn	114	252	Ruschau	335	383	Vogel	318	309
Adamek	1	415	Friedrich	406	218	Kellner	5/6	220	Mitarbeitervertr.	129	275	S achs	355	633	Voget		500
Alschner	60	655	Füten	364	628	Keuchel	441	385	Moser		500	Sanitātsraum	57	645	Voigt	208	280
Anders	119	259	Fugmann	59	653	Klee	18	244	Müller, Hartmut	265	507	Schaap, Frau	420	428	Vullriede	303	308
B ank	257	680	<b>G</b> alle	17	390	Klein	316	321	Müller, Hildegard	158	674	Schaap, Herr	409	360	₩ achs	319	330
Becker, Dr. h.c. (H)	218	201	Garage		410	Kleinevoss	223	336	Müller, Holger	233	261	Schäfer, JP.	66	657	Wäller	206	403
Beier, D.Dr.phil.h.c	. 103	301	Gelf	128	265	Kluth	220	288	Müller, Ines	233	424	Schäfer, Uwe	18	270	Wagner	5/6	216
Bentheim, von	65	654	Gläser	18	263	Körsgen		527	Müller, Waltraud	426	389	Schaper	107	230	Walbrach	408	352
Bewersdorff	359	620	Göhler	251	513	Kofahl	17	241	Münter	414	299	Scharfenberg	326	412	Wallbaum	16	229
Bibliothek	111	250	Golla	9	417	Komm	18	244	<b>N</b> euhaus	337	386	Schinsky	18	395	Weck	64	658
Bloch, Beate	329	431	Graffmann, Dr.	366	636	Konrad, Frau	427	238	Neumann	150	522	Schmidt	431	384	Wehling	324	406
Bloch, Christine		500	Grefe	368	631	Konrad, Herr	342	334	Nisch-Fichtner	210	318	Schmitt	353	624	Weichert	34 <b>3</b>	332
Boerstinghaus	258	676	Greis	204	414	Korenhof, Dr.	259	647	Nõlle	216	207	Schneider	412	413	Weidenbrück	415	<b>29</b> 7
Boge	370	626	Gündisch	422	369	Kraft	309	314	Nöthlings	416	363	Schoener	205	381	Weingart	22	224
Bonin, von	62	661	Gutheil	401	348	Kranenberg	410	391	<b>0</b> bendiek	155	519	Scholz	18	246	Weinheimer	18	242
Bothe, Klaus	156	671	H anspach	310	290	Krause, Erhard	209	204	Oberlack	201	361	Schramm	270	510	Wefβ	120	407
Bothe, Wolfgang	224	256	Happel	110	380	Krause, Gundela		239	Ohde	9	394	Schreiber	321	404	Welting .	417	367
Braun	271	502	Harm	238	232	Kreutzberg	113	354	Otto	351	634	Schrey	314	319	Weßolowski	331	338
Brod	433	387	Harnischmacher	208	405	Kümme1	51	651	P aas	10	7	Schüler	428	423	Wetter	230	374
Brombach, Dr.	256	677	Hartmann (Wohnung)		399	Kunstmann-Kiel	402	350	Pah1	203	294	Schulz	14	228	Wieczorek	7	215
Brors	235	432	Hast	435	370	Kurschildgen	67	659	Pallas	361	640	Schulze	429	373	Wieja	219	355
Brümmer	105	247	Hausmeister (Werkst)	)	382	L achmann-Haase	63	662	Pawlowski	357	635	Schwab	121	323	Wimmer, Dr.	325	392
Butenhoff	17	390	Heel	3	212	Lang	217	377	Petrucci	135	284	Schwarze	151	525	Wischmann	304	234
C afeteria		239	Henrichs	217	231	Lausch	266	505	Pforte		7	Seehafer	413	344	Wiskandt	313	368
Cao	164	515	Hesselmann	327	347	Lefringhausen, Dr.	432	365	Plischke	241	262	Se11s	411	358	Wolff	222	295
Coenen-Marx	423	205	Hilden	363	639	Leitloff (Wohnung)		416	Pospisil	368	630	Stauch	301	306	Wollbrandt	122	333
D amköhler	228	346	Hinterthür	229	222	Lentzsch	418	364	Potthoff, Frau	165	518	Steinmeyer (Wohng.)		397	<b>Z</b> entrale		9
Debschinski	302	274	Höschel	53	652	Lenz	227	419	Potthoff, Herr	212	273	Stempel	24	268	Zugbach de Sugg, vo	n 373	627
Dehnen	167	517	Hofferberth	20	266	Lerch	262	506	Prengel	269	509	Stephan	108	200			
Dembek	232	289	Hoffmann, Ilona	157	672	Leue	13	213	Preuβ	117	254	Stieldorf	356	668			
Diezun	425	375	Hoffmann, Martina	419	366	Lindemann	211	277	Priboschek	358	621	Storek	305	311			
Dotzauer	264	511	Hohagen	2	217	Linden	424	372	Pröh1	170	664	Strecker	440	425			
Drägert	126	378	Holzhauer	326	331	Linden, van der	329	337	${f R}$ athmann	371	637	Strehlow-Brecht	234	264			
Drasnin	239	420	Horsch	352	622	Lindke-Abd Elwahab	11	210	Regel, Frau	252	512	Strutz	362	642			
Druckerei	16	240	Hümmer	322	327	Lipinski	18	291	Regel, Herr	436	276	Süllhöfer	332	371			
Dühr	25	227	I mmel	328	235	Lowin	367	629	Regul, Dr.	320	203	<b>T</b> erbeck	312	326			
E benfeld	307	312	J acobi	16	240	Luhn	18	243	Reimer	110	411	Teschner	136	283			
Ebers	205	381	Jäger	410	357	<b>M</b> agen, Dr.	123	296	Rentzsch	202	359	Theidel	409	341			
Egger	18	245	Jansen	421	396	Maiβ	125	379	Rösgen	330	282	Thiele	354	641			
Empfang/Präses	102	302	Jenischewski (Wohng)		211	Malige	18	251	Romagno	18	291	Thrun	311	320			
Enders	168	665	John	240	393	Maruhn	118	260	Rook	169	663	Toel	333	317			
Engels, Dr.	124	208	Jünger	104	300	Massfeller	159	673	Rosenbaum	404	353	Triebensee		666			
Eumann	433	387	K antine		500	Maus	213	272	Rothe	26	646	Tuchel	12	219			
Feist	67	660	Kanz	405	351	Meik	18	243	Ruby, Frau	125	233	<b>U</b> ebbing	341	316			
Freitag / RPA	253	504	Karrer	134	443	Meis	308	313	Ruby, Herr	365	623	Ulrich		500			
Freitag	372	638	Kast	231	267	Meyer, Dr.	23	225	Rudat-Mawrodiew	58	656	<b>V</b> ð1z	18	418			

Besprechungsräume im Hauptgebäude	Besprechungsräume im Nebengebäude	Sitzungssäle im Hauptgebäude (I. OG)	Botenräume im Hauptgebäude	Botenräume im Nebengebäude	Juristische Handbibliothek (Hauptgebäude)
II. Obergeschoβ 237 <b>281</b>	I. Obergeschoβ 163 <b>521</b>	Saal 1 <b>303</b>	I. Obergeschoβ 254	Erdgeschoß 643	I. Obergeschoβ 109 <b>248</b>
III. Obergeschoβ 340	II. Obergeschoβ 260 <b>528</b>	Saal 2 <b>304</b>	II. Obergeschoβ 288	I. Obergeschoβ <b>666</b>	
IV. Obergeschoβ 437 236	III. Obergeschoβ 360 <b>625</b>	Saal 3 <b>305</b>	III. Obergeschoβ 327	II. Obergeschoβ <b>527</b>	
			IV. Obergeschoβ 369		

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Hammer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Gerhard Herbrecht in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i. K. Gabriele Hinterleitner vom Theodor-Fliedner- Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Oberstudienrätin i. K.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Jeschke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Erika Juckel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Kirchhöfer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Christoph Kückes in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wißmar, Kirchenkreis Wetzlar, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Erltraud Lütgebüter vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Herma Matser vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Duisburg-Süd, Kleve, Moers und Wesel zur Kirchenverwaltungsrätin. Gemeindeverzeichnis Seite 21/221/315/421/563.

Pastor im Hilfsdienst Christian Menge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Axel Mersmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis St. Wendel, eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrätin i. K. Ursula Müller-Gamber vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Studiendirektorin i. K.

Kirchengemeinde-Inspektorin Susanne Pippert-Lidicky vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Stadtamtmann Martin Reiff in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtsrat beim Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz.

Studienrätin i. K. Gabriele Roentgen von der Viktoriaschule Aachen zur Oberstudienrätin i. K.

Oberstudienrat i. K. Hans-Rudolf Sattler, Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Studiendirektor i. K.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Astrid Schaller vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Olaf Schaper in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungsinspektor Uwe Schell vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Dieter Schmidt vom Kirchenkreis Bad Godesberg zum Kirchenverwaltungs-Inspektor. Gemeindeverzeichnis Seite 295.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Iris Schmitz-Görtz vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Pastor im Hilfsdienst Martin Schumann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Theresia Stottrop von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Wassill in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Martin Weber vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis Seite 459.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Weber-Ritzkowsky in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle (Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Aachen). Gemeindeverzeichnis Seite 26.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Jörg Welling vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Regierungs-Amtmann Axel Zerfass in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Harald Zinke vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

#### Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Joachim Ochel, bisher Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen, wechselt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in eine Beamtenstelle in der Evangelische Kirche der Union. Gemeindeverzeichnis Seite 125.

#### Freigestellt für den Auslandsdienst

Pfarrer Hansjochen Steinbrecher, Kirchengemeinde St. Augustin-Menden, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird zum 1. August 1996 gem. § 21 Abs. 2 PfDG in den Wartestand versetzt und für die Zeit vom 1. August 1996 bis 31. Juli 2002 für den Dienst in der Pfarrstelle der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Kairo/Ägypten freigestellt.

#### Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Arno Altmayer, Kirchenkreis Saarbrücken (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 15. April 1996 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis Seite 490.

Pfarrer Dr. Birger Ortwein, Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Kaiserswerth, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 194.

#### Entlassen:

Pastor Helmut Banik nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Christian Bauer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor im Sonderdienst Helmut Benedens mit Ablauf des 31. März 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Eva Berger vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. April 1996.

Pastorin Michaela Breihan nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Wolfgang Döring nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Christiane Fiebig nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin im Sonderdienst Annette Güldner mit Ablauf des 30. September 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor Ulrich Hammer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Sabine Happe nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pfarrerin Hildegard Heimbrock-Stratmann auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1996 wegen Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Gemeindeverzeichnis Seite 161.

Pastorin Elvira Hücklekemkes nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin im Sonderdienst Elke Lehmann mit Ablauf des 31. März 1996 durch Zeitablauf.

Pastor Stefan Jansen nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Regina Meinhof nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Cornelia Müller nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Dirk Nolte nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Frank Oschmann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Sabine Pabst nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Joachim Pannes nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Dietmar Pistorius nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Andreas Prumbaum-Bidowsky nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Astrid Rönchen auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. April 1996.

Pastor Kai Schäfer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Olaf Schaper nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Angelika Scholte-Reh nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Dagmar Schulte nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor im Sonderdienst Rüdiger Schulze mit Ablauf des 31. März 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Sabine Steinwender nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Henrike Tetz nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Rüdiger Wink nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

#### Ruhestand:

Pfarrer Adolf Agel, Kirchengemeinde Sterkrade, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 467.

Pfarrer Christoph Konrad, Kirchengemeinde Wald, (7. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 542.

Pfarrer Albrecht Luther, Kirchengemeinde Prüm, mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 549.

Pfarrer Lothar Meerkötter, Kirchengemeinde Leichlingen, (3. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 416.

Pfarrerin Karin Mehlisch, Kirchengemeinde Traben, Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 531.

Pfarrer Degenhard Neumann, Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, zum 1. Dezember 1995. Gemeindeverzeichnis Seite 417.

Pfarrer Johannes Polke, Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 441.

Pfarrer Hellmuth Schareina, Kirchengemeinde Kleinich, Hirschfeld-Horbruch und Krummenau, mit Wirkung vom 1. Juni 1996. Gemeindeverzeichnis Seite 548.



Von allen Seiten umgibst du mich und hälst deine Hand über mir.

Psalm 139,5

#### Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Günter Boch am 15. April 1996, in Wuppertal-Barmen, zuletzt Pfarrer in Alt-Wupperfeld, geboren am 6. Mai 1925 in Burgsolms/Lahn, ordiniert am 17. Mai 1953 in Idar-Oberstein.

Pfarrer i. R. Karl Halaski am 25. Januar 1996 in Frankfurt/Main, zuletzt Generalsekretär des Reformierten Bundes, geboren am 9. November 1908 in Graudenz, ordiniert am 18. Dezember 1935 in Wunderthausen.

Pfarrer i. R. Arthur Heuser am 24. März 1996 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen, geboren am 31. Januar 1908 in Bacharach, ordiniert am 23. März 1934 in Monschau.

Pfarrerin Sabine Puder am 11. März 1996 in Schermbeck, zuletzt Pfarrerin in Schermbeck, geboren am 28. Juni 1958 in Düsseldorf, ordiniert am 17. Juni 1988 in Ringenberg.

Pfarrer i. R. Wolfgang Riedl am 28. August 1995 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer beim Stadtkirchenverband Essen, geboren am 16. November 1936 in Halle, ordiniert am 23. Mai 1976 in Mülheim-Saarn.

Pfarrer i. R. Fritz Wüpper am 27. März 1996 in Marburg, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Cronenberg, geboren am 17. März 1906 in Hann.-Münden ordiniert am 14. Oktober 1933 in Kassel.

#### Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1996 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis Seite 255.

In der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 1. April 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis Seite 290.

In der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis Seite 406.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Baesweiler im Kirchenkreis Aachen, ist durch das Leitungsorgan wieder zu

besetzen. In der Gemeinde gilt der Unionskatechismus. Weitere Angaben können dem Gemeindeverzeichnis S. 89 entnommen werden. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Baesweiler zu richten, über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6–10, 52062 Aachen. Das Presbyterium bittet die Bewerberinnen und Bewerber besondere Schwerpunkte, Interessen, mögliche Erfahrungen und persönliche Neigungen zu nennen. Voraussichtliche Besetzung zum 1. März 1997.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden (Kirchenkreis Aachen) sucht baldmöglichst eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für den durch Stellenwechsel freigewordenen Pfarrbezirk Hoengen (Stadt Alsdorf). Aus finanziellen Gründen kann diese Pfarrstelle nur noch in einem eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt werden, in einem Umfang zu 75%. Wir wünschen uns eine kooperative und kommunikationsfähige Persönlichkeit, die Freude hat, Bestehendes und Bewährtes (z. B. Gottesdienste und Seelsorge im Bezirk Hoengen) fortzuführen, die aber auch Lust hat, in einer veränderten Stellensituation und Gesellschaft Neues auszuprobieren. Wir denken daran, neue generations- und bezirksübergreifende Gemeindeformen zu entwickeln. Auch soziale und diakonische Problemstellungen in unserer Kirchengemeinde und Region sollen berücksichtigt werden. Ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein kooperativer Kollege und engagierte Mitarbeitende stehen zur Verfügung. Nähere Auskünfte erhalten Sie durch das Gemeindeverzeichnis Seite 90 und durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Wilfried Glabach (Tel. 02405/71888). Bewerbungen sind an das Presbyterium zu richten, durch den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen.

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, mit einem Dienstumfang von 75%, ist zum 1. September 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 145. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten.

Die Einzelpfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf ist zum 1. Dezember 1996 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde versucht, durch Gottesdienstgestaltung, Gemeindearbeit, Unterweisung, Diakonie und öffentliche Verantwortung reformiertes Bekenntnis zu leben. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der schon über Berufserfahrungen verfügt. Bevorzugt wird ein Theologen-Ehepaar, das sich die Pfarrstelle teilt. Die Gemeinde bietet eine vielseitige Arbeit in zahlreichen Gemeindekreisen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoffen Begleitung und Unterstützung. Für die Gemeindearbeit stehen eine Kirche, ein Gemeindezentrum, ein Gemeindeamt und ein Pfarrhaus zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 236. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Postfach 131523, 42042 Wuppertal zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenlei-

tung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 283. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 10. Pfarrstelle – Erteilung Evangelischer Religionslehre am Gymnasium – der Kirchengemeinde Rheydt ist mit Beginn des Schuljahres 1996/97 wieder zu besetzen. Das Presbyterium sucht einen Pfarrer / eine Pfarrerin mit Erfahrungen in der Schule oder besonderen Qualifikationen im schulischen Bereich. Das Presbyterium hofft auf guten Kontakt zur übrigen Gemeindearbeit; Mitarbeit im Predigtdienst (einmal im Monat) gehört zum Aufgabenbereich. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 291. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 428. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 1429, 47404 Moers zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Saarbrücken, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 492. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen-dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Würrich und Oberkostenz ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat eine ausschließlich ländliche Struktur. Sie umfaßt 4 Predigtstellen mit 13 Ortschaften. In den Gemeinden ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seiten 528 und 533. Nähere Auskunft erteilt Pfarrer Manfred Karliczek, Telefon 06543/2394. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge an der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz, Hahn. Informationen dazu erteilt der Landespfarrer für Polizeiseelsorge, Joachim Müller-Lange, Telefon 02208/8229. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Kreiskirchenamt, Postfach 1107, 55481 Kirchberg.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gräfrath, Kirchenkreis Solingen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Gräfrath ist eine kleine Gemeinde am nördlichen Stadtrand von Solingen. Die Gottesdienste finden in der Kirche am Markt statt. Für die Gemeindearbeit steht darüber hinaus ein modernes Gemeindezentrum zur Verfügung. Gleich neben dem Gemeindezentrum liegen der viergruppige Kindergarten, das Gemeindeamt und das Pfarrhaus. In einem in der Gemeinde gelegenen Altenheim sind regelmäßig Gottesdienste zu halten. Wir suchen einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar, der / die / das die vorhandene Senioren- und

Erwachsenenarbeit fortführt und darüber hinaus mit uns nach neuen Wegen im Gemeindeaufbau sucht, um Menschen zum Glauben einzuladen und zur Teilnahme am Gemeindeleben zu aktivieren. Hier wünschen wir uns insbesondere Akzente im Blick auf die Jugendarbeit und die Arbeit mit jungen Familien. Bei Bewerbungen setzen wir Berufserfahrung voraus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 538. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses, Pfarrer Klaus Riesenbeck, Telefon 02 12 / 158 70. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

#### Stellenausschreibungen

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein ist voraussichtlich zum 1. September 1996 die Stelle des Kassenleiters zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in Rente geht. Mit dieser Stelle ist auch die Stellenvertretung des Amtsleiters verbunden. Die Stelle ist nach A12 BBO bewertet. Gesucht wird eine engagierte, umsichtige Mitarbeiterin / ein engagierter, umsichtiger Mitarbeiter mit abgeschlossener Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Programmen der Kienzle-Anwendergruppe sind erwünscht. Dem Ev. Verwaltungs- und Rentamt sind alle 26 Kirchengemeinden des Kirchenkreises Birkenfeld und 8 Kirchengemeinden des Kirchenkreises Trier angeschlossen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Ev. Verwaltungsund Rentamt, Hauptstr. 196, 55743 Idar-Oberstein. Auskünfte erteilt der Leiter des Ev. Verwaltungs- und Rentamtes, Burkhard Hilt, Telefon 06781/407-30.

Die Ev. Gemeinde zu Düren sucht innovativ und undogmatisch denkende und handelnde Verwaltungsfachkräfte des gehobenen Dienstes (bzw. mit diesem Qualifikationsziel) für zwei zu besetzende Stellen im Angestellten- oder auch Beamtenverhältnis. Auf einem der Sachgebiete HKR, Personalwesen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten werden gründliche und umfassende, auf mindestens einem der anderen gute Fachkenntnisse erwartet. DV-Wissen ist wünschenswert. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist die Übertragung der stellv. Verwaltungsleitung beabsichtigt. (Vergütung/Besoldung bis Verg.-Gr. III BAT-KF/BesGr. A 12 BBO). Auskünfte erteilt Verwaltungsleiter Ulf Opländer (0 24 21-1881 10). Ihre Bewerbung – auch als 50%-Teilzeitinteressierte(r) – richten Sie bitte an die Ev. Gemeinde zu Düren, Postfach 100535, 52305 Düren.

#### Literaturhinweise

Helmut Ackermann: **Geschichte der Evangelischen Gemeinde Düsseldorf von ihren Anfängen bis 1948.** Düsseldorf: Grupello-Verlag 1996, 556 S., Abb.

Heinz Klein und Karl Klein (Hrsg.): Die Lagerbücher der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln von 1825 und 1875. Kommentierte und mit einer Einführung in die Geschichte der Kirchengemeinde versehene Abschrift aus dem Pfarrarchiv Kölln. Püttlingen 1996. 45 S., Abb. (Quellen zur Geschichte des Köllertals, 3)

Hans Fritzsche: Kirche im Wandel der Zeiten. Die Evangelische Kirchengemeinde Flammersfeld in Vergangenheit und Gegenwart. Hrsg. vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld. Flammersfeld 1996. 115 S., Abb.

**150 Jahre Christuskirche zu Mönchengladbach.** 1845–1995. Jubiläumsschrift. Hrsg. im Auftr. des Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Christuskirchengemeinde. Mönchengladbach 1995. 19 S., Abb.

"Ein Haus der lebendigen Steine". **40 Jahre Kirchsaal und Kindergarten Ohlerfeld** 1955–1995. Ev. Christuskirchengemeinde, hrsg. im Auftrag des Bevollmächtigtenausschusses. Mönchengladbach 1995. 19 S., Abb.

**100 Jahre Kirche Berg.** Evangelische Kirchengemeinde Untermeiderich. (Duisburg 1996). 105 S., Abb.

Der Erste Kreuzzug 1096 und seine Folgen. Die Verfolgung von Juden im Rheinland. Hrsg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland 1996. V, 164 S. (Schriften des Archivs der Ev. Kirche im Rheinland, 9)

Rainer Bürgel (Hg.): Raum und Ritual. **Kirchbau und Gottesdienst in theologischer und ästhetischer Sicht.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995. 160 S. (Referate des 21. Evangelischen Kirchbautages 1993 in Köln)

Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 5. Hrsg.: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1995. 94 S. (Enth. u. a. Beiträge zu personenbezogenem Archivgut, zur Kirchenmitgliedschaft, zum Psalmengesang in der ev.-ref. Kirche, zur Archivpflege im Kirchenkreis Simmern-Trarbach und der Kirchengemeinde Gmünd).

"Kleider machen Beute" eine Studie Friedel Hütz-Adams zum Thema deutsche Altkleider vernichten afrikanische Arbeitsplätze, 174 S., 15,– DM. Hrg. Südwind e. V., Lindenstr. 58–60, 53721 Siegburg. Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/456 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.